

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

A. Zielsetzung

Die Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 verpflichtet zu besseren Voraussetzungen für Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub. Der Gesetzgeber hat mit dem 1986 in Kraft getretenen Bundeserziehungsgeldgesetz gezielt die Erziehungsleistung von Familien in der frühkindlichen Phase honoriert (Erziehungsgeld) und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert (Erziehungsurlaub). Durch die Anerkennung der besonders wichtigen Betreuungsleistung junger Eltern unterscheidet sich das Erziehungsgeld in seiner ideellen Funktion grundsätzlich von anderen Familienleistungen. Unter Berücksichtigung seiner auch einkommensabhängigen Komponente muss das Erziehungsgeld (monatlicher Regelbetrag bis zu 600 DM und mögliche Bezugsdauer bis zum 2. Geburtstag des Kindes) ab dem 7. Lebensmonat des Kindes wirksamer den jungen Familien mit bis etwa mittlerem Einkommen zugute kommen.

Ziele des Geszentwurfs sind angemessene strukturelle Verbesserungen beim Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einschließlich einer erleichterten Teilzeitarbeit während dieser Zeit, notwendige Anpassungen an das europäische Gemeinschaftsrecht sowie redaktionelle Klarstellungen. Weitere Verbesserungen für die Familien enthält neben dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 das Gesetz zur Familienförderung (Folge aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zu den Kinderbetreuungskosten – 2 BvR 1057/91 u. a.).

B. Lösung

Die seit 1986 unveränderte Einkommensgrenze ab dem 7. Lebensmonat des Kindes (vergleichbar in etwa mit dem Jahres-Nettoeinkommen) steigt – je nach Familiengröße – um rd. 10 % bis 12 %. Dabei erhöht sich die Einkommensgrenze für Eltern mit einem Kind von 29 400 DM auf 32 200 DM (für eine Alleinstehende mit einem Kind von 23 700 DM auf 26 400 DM). Der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind steigt von 4 200 DM um 14 % auf 4 800 DM (danach stufenweise auf 6 140 DM ab 2003). Als Alternative zum monatlichen Regelbetrag von 600 DM Erziehungsgeld besteht als neues familienpolitisches Angebot das budgetierte Erziehungsgeld von 900 DM monatlich bei einer Bezugsdauer nur im ersten Lebensjahr des Kindes und Verzicht auf einen Teil des sonstigen Gesamtbetrages. Die Minderungsquote für das Erziehungsgeld oberhalb der Einkommensgrenze ändert sich im Ergebnis von 40 % auf 50 % (Min-

derung um den zwölften Teil von 50 % des die Grenze übersteigenden Einkommens); sie wird gleichzeitig übersichtlicher geregelt.

Bisher steht der Erziehungsurlaub den Eltern nur abwechselnd zu und er endet am dritten Geburtstag des Kindes. Diese starre Regelung ist mitverantwortlich für den Anteil von nur rd. 1,5 % Vätern unter den Eltern im Erziehungsurlaub. Künftig können die Eltern den Erziehungsurlaub ganz oder zeitweise auch gemeinsam nehmen. Seine Gesamtdauer von bis zu drei Jahren für jedes Kind verlängert sich dadurch nicht. Außerdem kann ein Anteil von bis zu 12 Monaten dieses Erziehungsurlaubs – unter Berücksichtigung des in der Praxis häufig unterschiedlichen Schulbeginns – auch noch bis zum achten Geburtstag genommen werden. Für diese Übertragung ist aber die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Es liegt im Interesse zahlreicher mittelständischer Arbeitgeber, dass die Anmeldefrist für den Beginn des Erziehungsurlaubs vertretbar verlängert wird. Sie beträgt künftig regelmäßig sechs statt vier Wochen für den Erziehungsurlaub nach der Mutterschutzfrist und in anderen Fällen acht Wochen. Die Zahl der notwendigen Bescheinigungen des Arbeitgebers verringert sich. Während des Erziehungsurlaubs besteht unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, einschließlich einer betrieblichen Mindestgröße, ein begrenzter Anspruch auf Ermäßigung der Arbeitszeit im zulässigen Rahmen dieses Gesetzes, verbunden mit dem Recht auf Rückkehr zur alten Arbeitszeit nach dem Erziehungsurlaub. Die zulässige wöchentliche Arbeitszeit für eine Tätigkeit während des Erziehungsurlaubs erhöht sich von 19 auf 30 Stunden (für beide Elternteile im Erziehungsurlaub: $30 + 30 = 60$ Std.). Da die Eltern gemeinsam Erziehungsurlaub nehmen können, beeinträchtigt die mögliche neue Arbeitszeit nicht die Betreuung des Kindes. In Zweifelsfällen muss die Erziehungsgeldstelle so wie bisher auf Antrag des Arbeitgebers dazu Stellung nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub noch vorliegen. Der Gesetzentwurf begründet im besonderen Härtefall auch einen grundsätzlichen Anspruch der Eltern auf vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs. Die Sonderregelung für das Arbeitslosengeld, das unabhängig von seiner Höhe Erziehungsgeld regelmäßig ausschloss, wird aufgehoben. Diese Regelung kollidierte auch mit der Tatsache, dass das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) während des Bezugs von Erziehungsgeld steuerfreie Einkünfte aus 630-DM-Verträgen nicht anrechnet. Der steuerrechtliche Pauschbetrag für ein behindertes Kind wird zugunsten der Familie besser als bisher bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf erleichtert die Bearbeitung der Anträge von unverheirateten Eltern und beseitigt Unklarheiten in der Regelung zum besonderen Härtefall, bei der Berücksichtigung des Einkommens aus einer zulässigen Teilzeittätigkeit und bei der ausnahmsweisen Nichtanrechnung des Mutterschaftsgeldes. Die notwendigen Anpassungen an das europäische Gemeinschaftsrecht betreffen die Ansprüche von EU-Bürgern und ihren Ehegatten auf Erziehungsgeld unter Berücksichtigung vergleichbarer Familienleistungen im EU-Bereich. Im anspruchsberechtigten Personenkreis mit Auslandsbezug werden Beamtenfamilien gleichberechtigt mit Arbeitnehmerfamilien. Berücksichtigt sind Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Im Rahmen redaktioneller Änderungen werden überholte Vorschriften gestrichen.

C. Alternativen

Keine unter Berücksichtigung der Haushaltslage.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die Leistungsverbesserungen (wie die erhöhte Einkommensgrenze einschließlich des Kinderzuschlags, das Budget-Angebot sowie die übrigen punktuellen Regelungen) führen zu Mehrausgaben in der Größenordnung von rd. 400 Mio. DM. Diese Mehrausgaben werden großenteils kompensiert, u. a. durch Einsparungen aufgrund der erhöhten Minderungsquote für das Erziehungsgeld bei Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze sowie durch die Entwicklung der Einkommen im Verhältnis zur nicht dynamisierten Einkommensgrenze.

Aufgrund des Gesetzentwurfs steigen die geschätzten Mehrkosten des Bundes stufenweise bis zum Jahr 2003 auf jährlich 300 Mio. DM an und die Gesamtkosten des Bundes für das Erziehungsgeld betragen ab 2002 rd. 7,1 Mrd. DM.

Unter Berücksichtigung eher rückläufiger Geburtenzahlen ergeben sich in den Folgejahren voraussichtlich sinkende Ausgaben.

Eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf für qualifizierte und motivierte junge Fachkräfte ist nach gesicherten Erkenntnissen von großem gesellschaftlichen Nutzen. Die durch den Gesetzentwurf erleichterte sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub könnte die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erhöhen. Unmittelbare Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung durch die Änderungen zum Erziehungsurlaub sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Zusätzlicher Vollzugsaufwand für die öffentlichen Haushalte entsteht allenfalls im Zusammenhang mit den erweiterten Erziehungsurlaubsregelungen für die Arbeitsgerichtsbarkeit; dieser ist jedoch nicht darstellbar.

E. Sonstige Kosten

Durch die vorgesehenen Neuregelungen beim Erziehungsurlaub können Kosten für die Wirtschaft entstehen, deren Höhe allerdings nicht quantifizierbar ist.

Da die vorgesehenen strukturellen Veränderungen beim Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (313) – 280 00 – Er 11/00

Berlin, den 7. Juni 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Joseph Fischer**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraums vorliegen. Abweichend von Satz 2, § 1594, § 1600d und §§ 1626a bis 1626e des Bürgerlichen Gesetzbuchs können im Einzelfall nach billigem Ermessen die Tatsachen der Vaterschaft und der elterlichen Sorgeerklärung des Anspruchsberechtigten auch schon vor dem Zeitpunkt ihrer Rechtswirksamkeit berücksichtigt werden.

(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält oder
3. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

Dies gilt auch für den mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehegatten, wenn dieser im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausübt, welche den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist,
2. ein Kind des Ehegatten, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
3. ein leibliches Kind des nichtsorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

(4) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muss.

(5) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, kann von dem Erfordernis der Personensorge oder den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden. Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten in einem Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dieses Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

(6) Ein Ausländer mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-/EWR-Bürger) erhält nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 Erziehungsgeld. Ein anderer Ausländer ist anspruchsberechtigt, wenn

1. er eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar festgestellt worden ist.

Maßgebend ist der Monat, in dem die Voraussetzungen des Satzes 2 eintreten. Im Falle der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wird Erziehungsgeld rückwirkend (§ 4 Abs. 2 Satz 3) bewilligt, wenn der Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes als erlaubt gegolten hat.

(7) Anspruchsberechtigt ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 auch, wer als

1. EU-/EWR-Bürger (Absatz 6 Satz 1) mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (anderen EU-/EWR-Gebiet) oder
2. Grenzgänger aus einem sonstigen, unmittelbar an Deutschland angrenzenden Staat

in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder als Arbeitnehmer eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausübt. Im Fall der Nummer 1 ist eine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gleichgestellt. Der in einem anderen EU-/EWR-Gebiet wohnende Ehegatte des in Satz 1 genannten EU-/EWR-Bürgers ist anspruchsberechtigt, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 sowie die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen gelten § 3 und § 8 Abs. 3.

(8) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates anspruchsberechtigt, soweit er EU-/EWR-Bürger ist oder bis zur Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausgeübt hat oder Mutterschaftsgeld oder eine Entgeltersatzleistung nach § 2 Abs. 2 bezogen hat.

(9) Kein Erziehungsgeld erhält, wer im Rahmen seines im Ausland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend nach Deutschland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Entsprechendes gilt für den ihn begleitenden Ehegatten, wenn er in Deutschland keine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausübt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Nicht volle Erwerbstätigkeit; Entgeltersatzleistungen

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird.

(2) Der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Krankengeld, Verletzengeld oder einer vergleichbaren Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bundesversorgungsgesetzes schließt Erziehungsgeld aus, wenn der Bemessung dieser Entgeltersatzleistung ein Arbeitsentgelt oder -einkommen für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden zugrunde liegt. Satz 1 gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird im Härtefall Erziehungsgeld gewährt, wenn der berechtigten Person nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes oder § 18 Abs. 1 aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund zulässig gekündigt worden ist.“

3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Ehegatten“ durch das Wort „Elternteile“ und das Wort „Ehefrau“ durch das Wort „Mutter“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die Dauer von bis zu zwei Jahren und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gewährt.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen

(1) Das monatliche Erziehungsgeld beträgt bei einer beantragten Zahlung für längstens bis zur Vollendung des

1. zwölften Lebensmonats 900 Deutsche Mark (Budget),
2. vierundzwanzigsten Lebensmonats 600 Deutsche Mark.

Das nach Satz 1 Nr. 1 gewährte Erziehungsgeld darf den bei voller Bezugsdauer nach Satz 1 Nr. 2 erzielbaren Gesamtbetrag nicht erreichen oder übersteigen (Budgetgrenze). Soweit die Voraussetzungen für das Erziehungsgeld nur für die ersten sechs Lebensmonate bestehen oder bestanden haben, entfällt das Budget. Der nach Satz 3 zu unrecht gezahlte Budgetanteil von bis zu 1 800 Deutsche Mark ist zu erstatten; das gilt nicht beim Tod des Kindes.

Die Entscheidung des Antragstellers für das Erziehungsgeld nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 ist für die volle Bezugsdauer verbindlich. Entscheidet er sich nicht, gilt die Regelung nach Nummer 2.

(2) In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 100 000 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 75 000 Deutsche Mark übersteigt. Vom Beginn des siebten Lebensmonats an verringert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 32 200 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 26 400 Deutsche Mark übersteigt. Die Beträge dieser Einkommensgrenzen erhöhen sich um 4 800 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. Maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen dieses Gesetzes, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften zur Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben.

(3) Das Erziehungsgeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Budget) verringert sich um 6,2 Prozent des Einkommens, das die in Absatz 2 Satz 2, 3 geregelten Grenzen übersteigt, das Erziehungsgeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verringert sich um 4,2 Prozent dieses Einkommens.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit der nach Satz 1 berechnete Betrag im Einzelfall die Budgetgrenze übersteigt, wird dieser Restbetrag nicht ausgezahlt.

(4) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des jeweiligen Monatsbetrages. Ein Betrag von monatlich weniger als 20 Deutsche Mark wird nicht gewährt. Auszahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

(5) In Absatz 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Betrages von 4 800 Deutsche Mark für das Jahr

1. 2002 der Betrag von 5 470 Deutsche Mark,

2. 2003 der Betrag von 6 140 Deutsche Mark.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Kinder“ das Wort „andere“ eingefügt.

bb) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten würden.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Minderung im ersten bis zwölften Lebensmonat“ durch die Wörter „Berechnung des Erziehungsgeldes im ersten bis zwölften Lebensmonat“ und die Wörter „Minderung im dreizehnten bis vierundzwanzigsten Lebensmonat“ durch die Wörter „Berechnung im 13. bis 24. Lebensmonat“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ehepartners“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „berücksichtigen“ und vor dem den Satz abschließenden Punkt die Angabe „; dabei reicht die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft und das Zusammenleben aus“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist der Berechtigte in der Zeit des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, bleiben seine vorher erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit werden die Einkünfte, soweit sie im Bescheid noch nicht berücksichtigt sind, neu ermittelt. Dabei ist die Summe der Erwerbseinkünfte im maßgeblichen Kalenderjahr (Absatz 2) mit der Summe der Einkünfte aus einer Teilzeittätigkeit während des maßgeblichen Lebensjahres (§ 4 Abs. 2) zu vergleichen. Zu berücksichtigen ist der jeweils niedrigere Betrag zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 6.“

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ist das voraussichtliche Einkommen insgesamt um mindestens zwanzig Prozent geringer als im Erziehungsgeldbescheid zugrunde gelegt, wird es auf Antrag neu ermittelt. Dabei sind die insoweit verringerten voraussichtlichen Einkünfte während des Erziehungsgeldbezugs zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 6 maßgebend.“

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anrechnung ist beim Budget auf 25 Deutsche Mark, sonst auf 20 Deutsche Mark kalendertäglich begrenzt. Nicht anzurechnen ist das Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind vor und nach seiner Geburt auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende beiden Sätze ersetzt:

„Bei gleichzeitiger Gewährung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe ist § 15b des Bundessozialhilfegesetzes auf den Berechtigten nicht anwendbar. Im Übrigen gilt für die Zeit des Erziehungsurlaubs, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gewährt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und insbesondere auch § 18 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die dem Erziehungsgeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind, soweit sich aus dem vorrangigen Recht der Europäischen Union über Familienleistungen nichts Abweichendes ergibt, anzurechnen und sie schließen insoweit Erziehungsgeld aus.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Zuständigkeit

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Ehepartner“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Brutto-Arbeitsentgelt und Sonderzuwendungen sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erziehungsgeldstelle kann eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbständigen darüber verlangen, ob und wie lange der Er-

ziehungsurlaub beziehungsweise die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit andauert oder eine Teilzeittätigkeit nach § 2 Abs. 1 ausgeübt wird.“

11. In § 13 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen und Satz 4 aufgehoben.
12. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird das Wort „entgegen“ gestrichen.
 - b) In den Nummern 1, 2 und 3 wird jeweils nach der Nummernbezeichnung das Wort „entgegen“ eingefügt.
 - c) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) In Nummer 3 wird die Angabe „oder 3 Satz 2“ gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - e) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt.“
13. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und Arbeitnehmerinnen“ angefügt.
14. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie mit einem Kind

1. a) , für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten,
- c) , das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsurlaub beziehen können,

in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptivpflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Satz 1 Halbsatz 2 ist entsprechend anwendbar, soweit er die zeitliche Aufteilung regelt. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Der Erziehungsurlaub kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, er ist jedoch auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf diese Begrenzung angerechnet, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5) unbillig ist. Satz 1 gilt entsprechend für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern.

(4) Während des Erziehungsurlaubs ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil im Erziehungsurlaub nicht 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Er kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Über den Antrag auf eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung sollen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen einigen. Unberührt bleibt das Recht des Arbeitnehmers, sowohl seine vor dem Erziehungsurlaub bestehende Teilzeitarbeit unverändert während des Erziehungsurlaubs fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach dem Erziehungsurlaub zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die er vor Beginn des Erziehungsurlaubs hatte.

(6) Der Arbeitnehmer kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer des Erziehungsurlaubs zweimal eine Verringerung seiner Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer; § 23 Abs. 1 Satz 3 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber acht Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Der Arbeitnehmer kann, soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, Klage vor den Gerichten für Arbeitsachen erheben.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Erziehungsurlaub, wenn er unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist (§ 15 Abs. 3 Satz 2) beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Erziehungsurlaub nehmen werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Arbeitgeber soll den Erziehungsurlaub bescheinigen. Der von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Erziehungsurlaub darf insgesamt auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Der Antrag des Arbeitgebers bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn die Erziehungsgeldstelle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Arbeitnehmers benötigt. Die Erziehungsgeldstelle kann für ihre Stellungnahme vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 5 bis 7 erlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5) kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.“

16. In der Überschrift zu § 17 wird das Wort „Erholungsurlaub“ durch das Wort „Urlaub“ ersetzt.

17. § 18 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.“

18. § 21 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende des Erziehungsurlaubs, kündigen, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entspre-

chend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.“

19. Der Dritte Abschnitt wird aufgehoben.

20. In der Überschrift des Vierten Abschnittes wird die Angabe „Vierter Abschnitt“ durch die Angabe „Dritter Abschnitt“ ersetzt.

21. § 39 wird durch folgende §§ 22 bis 24 ersetzt:

„§ 22

Ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld

(1) Soweit dieses Gesetz zum Erziehungsgeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei seiner Durchführung das Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) Steigt die Anzahl der Kinder oder treten die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 und 7 nach der Entscheidung über das Erziehungsgeld ein, werden sie mit Ausnahme des § 6 Abs. 6 nur auf Antrag berücksichtigt. Soweit diese Voraussetzungen danach wieder entfallen, ist das unerblich. Die Regelungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 3, 4 und § 12 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

(3) Mit Ausnahme von Absatz 2 sind nachträgliche Veränderungen im Familienstand einschließlich der Familiengröße und im Einkommen nicht zu berücksichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 und, mit Ausnahme von Absatz 3, bei sonstigen wesentlichen Veränderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich sind, ist über das Erziehungsgeld mit Beginn des nächsten Lebensmonats nach der wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch Aufhebung oder Änderung des Bescheides neu zu entscheiden. § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Monatsfrist in Absatz 2 eine Frist von sechs Wochen tritt.“

„§ 23

Statistik

(1) Zum Erziehungsgeld und zum gleichzeitigen Erziehungsurlaub werden nach diesem Gesetz bundesweit statistische Angaben (Statistik) erfasst.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr für jede Bewilligung von Erziehungsgeld, jeweils im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes, folgende Erhebungsmerkmale des Empfängers:

1. Geschlecht,

2. (a) Deutscher, (b) Ausländer (davon EU-/EWR-Bürger); zu (a) und (b) jeweils gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, im Ausland (davon EU-/EWR-Gebiet),

3. Familienstand (verheiratet zusammenlebend, alleinstehend, nichteheliche Lebensgemeinschaft),

4. Dauer des Erziehungsgeldbezugs je Kind (nur bis zum sechsten, über den sechsten bis zum zwölften, über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinaus) und Anzahl der Kinder des Empfängers (ein, zwei, drei, vier und mehr Kinder),
5. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes je Kind während der ersten sechs Lebensmonate (600 DM, 900 DM),
6. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes je Kind über den sechsten Lebensmonat hinaus (bis 199 DM, 200 bis 399 DM, 400 bis 599 DM, 600 DM, 900 DM),
7. Nichterwerbstätigkeit (unmittelbar vor und während des Erziehungsgeldbezugs),
8. abhängige Beschäftigung unmittelbar vor Erziehungsgeldbezug,
9. Erziehungsurlaub aus Anlass des Erziehungsgeldbezugs (davon: a) mit und ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung; b) gemeinsamer Erziehungsurlaub beider Elternteile), Dauer des Erziehungsurlaubs bis zum zwölften, über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinaus,
10. Selbständigkeit während des Erziehungsgeldbezugs (davon mit und ohne gleichzeitige Teilzeittätigkeit).

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der zuständigen Behörden (§ 10).

(4) Die nach § 10 bestimmten zuständigen Behörden erfassen die statistischen Angaben. Diese sind jährlich bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitzuteilen.“

„§ 24 Übergangsvorschrift

Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

22. Der bisherige § 40 wird § 25.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird in Nummer 1 die Angabe „900 Deutsche Mark“ durch die Angabe „460 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe

„600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „920 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 130 Euro“ und die Angabe „75 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „38 350 Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „32 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 470 Euro“ und die Angabe „26 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 498 Euro“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird die Angabe „4 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 454 Euro“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ sowie die Angabe „50 Deutsche Pfennig“ durch die Angabe „50 Cent“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 023 Euro“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 2 wird in Nummer 5 die Angabe „(600 DM, 900 DM)“ durch die Angabe „(307 Euro, 460 Euro)“ und in Nummer 6 die Angabe „(bis 199 DM, 200 bis 399 DM, 400 bis 599 DM, 600 DM, 900 DM)“ durch die Angabe „(bis 102 Euro, 103 bis 204 Euro, 205 bis 306 Euro, 307 Euro, 460 Euro)“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes jeweils in der am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 verpflichtet zu Initiativen, um Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub weiter zu entwickeln.

I. Ziele des Gesetzentwurfs

1. Verbesserte Voraussetzungen für Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub

Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) im Jahre 1986 sowohl die wirtschaftliche Situation von Familien nach der Geburt des Kindes erheblich verbessern und die Erziehungsleistung der Eltern honorieren als auch die von ihnen – zur Betreuung des Kleinkindes – gewünschte vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ohne Verlust des Arbeitsplatzes ermöglichen. Deshalb hat der jeweils betreuende Elternteil Anspruch auf Erziehungsgeld von bis zu 600 DM im Monat und auf Erziehungsurlaub. Das BERzGG wurde seit 1986 in der Bezugsdauer für das Erziehungsgeld und in der Dauer des Erziehungsurlaubs schrittweise verbessert. Erziehungsgeld kann jetzt bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes gezahlt und Erziehungsurlaub bis zu seinem dritten Geburtstag genommen werden. Unverändert blieben bis heute die Einkommensgrenze ab dem siebten Lebensmonat, die über die Kürzung oder den Wegfall des Erziehungsgeldes entscheidet, von jährlich 29 400 DM für Eltern bzw. von 23 700 DM für eine Alleinerziehende mit jeweils einem Kind (annähernd vergleichbar mit einem entsprechenden jährlichen Nettoeinkommen) und der Kinderzuschlag von 4 200 DM für jedes weitere Kind. Der Gesetzgeber wollte die junge Familie mit einem durchschnittlichen Familieneinkommen fördern. Für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes erhalten unverändert rd. 95 % der Familien das volle Erziehungsgeld, weil nur wenige Familien die hohe Einkommensgrenze von 100 000 DM (ebenfalls vergleichbar mit einem entsprechenden jährlichen Nettoeinkommen) zuzüglich entsprechender Kinderzuschläge für weitere Kinder erreichen, ab der das Erziehungsgeld in diesem Zeitraum ersatzlos entfällt. Für die Zeit ab dem siebten Lebensmonat ist dagegen der Anteil der Familien mit einem weiterhin vollen Erziehungsgeld von rd. 83 % im Jahre 1987 auf rd. 50 % im Jahre 1999 zurückgegangen.

Familien mit bis etwa mittlerem Einkommen und hierbei besonders auch Familien mit mehreren Kindern sind auf das Erziehungsgeld angewiesen. Der Gesetzentwurf erhöht deshalb die Einkommensgrenze ab dem siebten Lebensmonat von 29 400 DM auf 32 200 DM (für eine Alleinstehende von 23 700 DM auf 26 400 DM) und den Kinderzuschlag von 4 200 DM auf 4 800 DM. Das bedeutet – je nach Familiengröße – eine Gesamtsteigerung von rd. 10 % bis 12 %. Sie verbessert sich zusätzlich in den Jahren 2002 und 2003 durch den weiteren stufenweisen Anstieg des Kinderzuschlags auf 6 140 DM. Die neue Einkommensgrenze wird

der familienpolitischen Bedeutung des Erziehungsgeldes besser gerecht. Neben den veränderten Einkommensgrenzen steht die erhöhte Minderungsquote für das Erziehungsgeld, soweit das Familieneinkommen die maßgebende Einkommensgrenze des Bundeserziehungsgeldgesetzes übersteigt. Der Gesetzentwurf wirkt sich gleichwohl auch beim geminderten Erziehungsgeld positiv aus, besonders für Familien mit zwei und mehr Kindern. Ohne Änderung des BERzGG würden im Jahre 2003 voraussichtlich noch ca. 47 % der Erziehungsgeldempfänger (2003) das ungekürzte Erziehungsgeld über den sechsten Lebensmonat hinaus beziehen, mit dem Gesetzentwurf wird sich dieser Anteil wieder erhöhen.

Weitere Verbesserungen für die Familien enthält neben dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 das Gesetz zur Familienförderung (Folge aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zu den Kinderbetreuungskosten – 2 BvR 1057/91 u. a.).

Eine unverändert hohe Bedeutung hat der Erziehungsurlaub, den über 90 % der anspruchsberechtigten Mütter (aber sehr wenige Väter) bei ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn zeitweise oder auch für die volle Dauer in Anspruch nehmen. Die Arbeitswelt des Jahres 2000 unterscheidet sich von der Situation in den 80er Jahren durch einen sehr viel größeren Bedarf an Flexibilität. Das muss in einem für die Arbeitgeber, vor allem die ganz überwiegenden Klein- und mittelständischen Betriebe, zumutbaren Umfang auch bei der Anpassung des Erziehungsurlaubs berücksichtigt werden; nicht seine Gesamtdauer, sondern seine mögliche Ausgestaltung ist zu verändern. Das schließt Erleichterungen bei der Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs ein. Die Steigerung der Attraktivität von Teilzeitarbeit streben auch die Partner des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit an (gemeinsame Erklärung des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit zu den Ergebnissen des 5. Spitzengesprächs vom 9. Januar 2000).

2. Anpassung an das europäische Gemeinschaftsrecht

Anspruchsberechtigt ist nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 vom 21. März 1972 unter bestimmten Voraussetzungen auch der Ehegatte eines Arbeitnehmers, der in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und mit seiner Familie in einem anderen Mitgliedstaat lebt (Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10. Oktober 1996 in den Rechtssachen C-245/94 und C-312/94). Zur Klarstellung und auch zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland vor dem EuGH ist das BERzGG in einigen Vorschriften an das EG-Recht anzupassen.

3. Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages

Aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofes zur Einkommensberechnung im Härtefall hat der Rechnungsprüfungsausschuss am 1. April 1998 in seinem Beschluss das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgefordert, bis Ende 1999 die bisher praktizierte Einkommensberechnung im Härtefall entweder durch eine gesetzliche Änderung abzusichern oder sie unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage in den Richtlinien zur Durchführung des BErzGG enger auszugestalten (Ausschuss-Drucksache 13/349 vom 8. Mai 1998). Da die zweite Alternative für betroffene Familien eine erneute Härte bedeuten würde, ist die gesetzliche Anpassung notwendig.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

1. Erhöhung der Einkommensgrenze und der Minderungsquote für das Erziehungsgeld

- Die Einkommensgrenze ab dem siebten Lebensmonat für Eltern mit einem Kind steigt von 29 400 DM auf 32 200 DM (Alleinstehende: von 23 700 DM auf 26 400 DM) und der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind von 4 200 DM auf 4 800 DM (und danach stufenweise auf 6 140 DM ab 2003) (§ 5).
- Die Minderungsquote für das Erziehungsgeld bei der Anrechnung des Einkommens oberhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze wird übersichtlicher geregelt und sie erhöht sich im Ergebnis von 40 % auf 50 % (Minderung um den zwölften Teil von 50 % des die Grenze übersteigenden Einkommens – § 5 Abs. 3).
- Der monatliche Mindestbetrag des Erziehungsgeldes, unterhalb dessen Grenze eine Auszahlung entfällt, ermäßigt sich von 40 DM auf 20 DM (§ 5 Abs. 4).

2. Budget-Angebot für das Erziehungsgeld

- Das monatliche Erziehungsgeld von grundsätzlich 600 DM für bis zu zwei Jahren erhöht sich – im Rahmen einer neuen Budget-Regelung als familienpolitische Alternative – auf monatlich 900 DM, wenn es insgesamt nur bis zum 12. Lebensmonat in Anspruch genommen wird und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesamtsumme ist stets niedriger als bei „normaler“ Bezugsdauer. Die Entscheidung für eine der beiden Alternativen liegt bei den Eltern. Das Budget-Angebot berücksichtigt die unterschiedlichen familiären Lebensverhältnisse. Es könnte mit einer stärkeren Beteiligung der Väter am Erziehungsurlaub der elterlichen Partnerschaft und dem Wohl des Kindes dienen. Ist oder war Erziehungsgeld nur für die ersten sechs Monate möglich, entfällt das Budget-Angebot und zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten (§ 5 Abs. 1).

3. Änderungen beim Erziehungsurlaub

- Beide Elternteile können den Erziehungsurlaub, soweit sie dessen grundsätzliche Voraussetzungen erfüllen, auch gemeinsam nehmen. Es entfällt die bisherige Einschränkung des nur abwechselnd möglichen Erziehungsurlaubs. Außerdem kann mit Zustimmung des Arbeitge-

bers ein Anteil von bis zu 12 Monaten des insgesamt höchstens dreijährigen Erziehungsurlaubs auch noch über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Schulbeginns, genommen werden. Der Erziehungsurlaub kann für beide Elternteile zusammen insgesamt in bis zu drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Die 19 Stunden-Grenze für die zulässige Tätigkeit während des Erziehungsurlaubs oder des Bezugs von Erziehungsgeld erhöht sich für jeden Elternteil auf eine Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden in der Woche. Die Betreuung des Kindes wird dadurch nicht gefährdet, weil die Eltern gemeinsam Erziehungsurlaub nehmen können. Eltern im Erziehungsurlaub erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen begrenzten Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Ermäßigung der Arbeitszeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden. Sie haben das Recht auf Rückkehr zu ihren vorherigen Arbeitszeiten nach dem Erziehungsurlaub. Die Anmeldefrist für den Anspruch auf Erziehungsurlaub gegenüber dem Arbeitgeber verlängert sich im Regelfall von bisher vier auf sechs und teilweise acht Wochen, im Ausnahmefall ist eine kürzere Frist möglich. Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs wegen eines besonderen Härtefalles in der Familie (§ 15 Abs. 1 bis 7, § 16 Abs. 1, 3).

4. Anpassung an das Recht der Europäischen Union

- Die Ansprüche von EU-Bürgern in Deutschland und unter bestimmten Voraussetzungen auch von ihren in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Ehegatten sowie von Ehegatten der nach Deutschland vorübergehend entsandten Arbeitnehmer auf Erziehungsgeld – auch unter Berücksichtigung vergleichbarer Leistungen in anderen Mitgliedstaaten – werden geregelt.

- 5. Neu geregelt wird auch die Berechnung des Einkommens bei Aufnahme einer zulässigen Teilzeittätigkeit während des Erziehungsgeldbezugs und bei einer Verringerung des Einkommens nach der Bewilligung des Erziehungsgeldes (§ 6 Abs. 6, 7).

6. Weitere Verbesserungen

- Die Anspruchsvoraussetzungen für Flüchtlinge werden geklärt. Die Sondervorschrift für das Arbeitslosengeld, das gleichzeitiges Erziehungsgeld ausschließt, wird aufgehoben; es gilt eine einheitliche Regelung für alle vergleichbaren Entgeltersatzleistungen. Bei der Einkommensberechnung wird grundsätzlich jedes behinderte Kind mit einem steuerrechtlichen Pauschbetrag berücksichtigt. Die Bearbeitung des Antrages von unverheirateten Eltern auf Erziehungsgeld vereinfacht sich. Für die Erziehungsgeldstelle gilt künftig eine vereinfachte Sondervorschrift für die Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bescheinigung während des Erziehungsurlaubs wird teilweise eingeschränkt (§ 1 Abs. 1, 6, § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22).

7. Sonstige Änderungen

- Neben verschiedenen gesetzlichen Klarstellungen – Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, besonderer Härtefall, Anrechnung des Mutterschaftsgeldes – und der Streichung überholter Vorschriften sowie ähnlicher redaktioneller Änderungen enthält der Gesetzentwurf einzelne ergänzende Regelungen unter Berücksichtigung von Vorschriften aus anderen Gesetzen (§ 1, § 2 Abs. 3, § 4, § 6, § 7 Abs. 2, § 12, § 13, § 14, § 15, § 16, § 21 Abs. 4, § 23 und Streichung von einigen Überschriften).

III. Zu den Alternativen

Der Gesetzentwurf könnte sich zwar auf die unabdingbaren Änderungen in Folge des europäischen Gemeinschaftsrechts und des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 1. April 1998 beschränken, damit würde aber die Chance für strukturelle Verbesserungen des BERZGG, um es wieder zu einem wirksamen Instrument der Förderung der jungen Familie zu gestalten, für längere Zeit vertan.

IV. Kosten und wirtschaftliche Auswirkungen

Die Leistungsverbesserungen (wie die erhöhte Einkommensgrenze einschließlich des Kinderzuschlags, das Budget-Angebot sowie die übrigen punktuellen Regelungen) führen zu Mehrausgaben in der Größenordnung von rd. 500 Mio. DM. Diese Mehrausgaben werden großteils kompensiert, u. a. durch Einsparungen aufgrund der erhöhten Minderungsquote für das Erziehungsgeld bei Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze sowie durch die Entwicklung der Einkommen im Verhältnis zur nicht dynamisierten Einkommensgrenze.

Aufgrund des Gesetzentwurfs steigen die geschätzten Mehrkosten des Bundes stufenweise bis zum Jahr 2003 auf jährlich 300 Mio. DM an und die Gesamtkosten des Bundes für das Erziehungsgeld betragen ab 2002 rd. 7,1 Mrd. DM. Unter Berücksichtigung eher rückläufiger Geburtenzahlen ergeben sich in den Folgejahren voraussichtlich sinkende Ausgaben.

Eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf für qualifizierte und motivierte junge Fachkräfte ist nach gesicherten Erkenntnissen von großem gesellschaftlichen Nutzen. Die durch den Gesetzentwurf erleichterte sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub könnte die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erhöhen. Unmittelbare Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung durch die Änderungen zum Erziehungsurlaub sind nicht zu erwarten.

Zusätzlicher Vollzugsaufwand für die öffentliche Haushalte entsteht allenfalls im Zusammenhang mit den erweiterten Erziehungsurlaubsregelungen für die Arbeitsgerichtsbarkeit; dieser ist jedoch nicht darstellbar.

Durch die vorgesehenen Neuregelungen beim Erziehungsurlaub können Kosten für die Wirtschaft entstehen, deren Höhe allerdings nicht quantifizierbar ist.

Da die vorgesehenen strukturellen Veränderungen beim Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub keine wesentlichen Än-

derungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ebenfalls nicht zu erwarten.

Die geschätzten finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Einkommensgrenze

Erhöhte Einkommensgrenze ab dem siebten Lebensmonat einschließlich des erhöhten Kinderzuschlages für jedes weitere Kind.

Mehrkosten im Jahr der vollen Wirksamkeit (ab 2003) 500 Mio. DM.

2. Mögliche Budgetierung des Erziehungsgeldes

Die Budgetierung ist ein alternatives neues Angebot zum Erziehungsgeld (keine Geltung bei einer Bezugsdauer nur für die ersten sechs Monate). Eltern können sich dafür entscheiden, im Rahmen des Budget-Angebotes ein monatliches höheres Erziehungsgeld von 900,- DM für 12 Monate zu beanspruchen, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die finanziellen Auswirkungen des Budget-Angebotes beim Erziehungsgeld hängen von den nicht voraussehbaren unterschiedlichen persönlichen Entscheidungen ab. Durch die Budgetierung werden die Kosten deutlich auf die ersten beiden Jahre nach dem Inkrafttreten vorverlagert.

Mehrkosten:

2001: 110 Mio. DM

2002: 60 Mio. DM

ab 2003: Kostenneutral.

3. Geänderte Regelung im Verhältnis zwischen Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld und vergleichbaren Entgeltersatzleistungen

Nur das Verhältnis zwischen dem Erziehungsgeld und dem Arbeitslosengeld wird mit der Folge von begrenzten Mehrkosten inhaltlich verändert. Die verbesserten Möglichkeiten der Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub mit entsprechend höheren Einkommen beeinflussen andererseits positiv die Minderausgaben des Bundes beim Erziehungsgeld.

Mehrkosten im Jahr der vollen Wirksamkeit (ab 2003) 10 Mio. DM.

4. Berücksichtigung behinderter Kinder

Berücksichtigung eines Abzugsbetrages für jedes behinderte Kind bei der Einkommensberechnung.

Mehrkosten:

ab 2003: 3 Mio. DM.

5. Sonstige Änderungen

Die redaktionelle Anpassung an das europäische Gemeinschaftsrecht führt nicht zu Mehrkosten.

- Geringfügig sind die Kostenfolgen für das Erziehungsgeld wegen der Veränderung beim auszahlbaren Mindestbetrag.
- Die Klärung der ausländerrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen betrifft Einzelfälle und Personen, deren ausländerrechtliche Rechtsstellung sich regelmäßig weiter verbessert. Kosten sind nicht quantifizierbar.

Die geschätzten Gesamtauswirkungen für den Bundeshaushalt wurden auf der Grundlage des DV-gestützten Analyse- und Planungssystems für den Familienleistungsausgleich (APF) ermittelt. Berücksichtigt wurden dabei neben der Statistik Erziehungsgeld und der Entwicklung der Geburtenzahlen auch die Fortschreibung der Bruttoeinkommen mit den Schätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzung sowie – als Grundlage für die Mikrosimulation – eine Einkommensschichtung für junge Familien aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993 mit Anpassung an die Statistik Erziehungsgeld.

Zum Euro: Die in Artikel 2 – für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 – festgesetzten Euro-Beträge sind teilweise (nicht aber das Erziehungsgeld) aus verwaltungsökonomischen Gründen nach oben oder unten angemessen und vertretbar geglättet.

Zu den Auswirkungen auf die Sozialversicherung ist Folgendes zu bemerken:

In der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger während des Erziehungsurlaubs erhalten, sie muss also schon vorher bestanden haben. Die Beitragsfreiheit eines Mitglieds beim Bezug von Erziehungsgeld gilt nur für das Erziehungsgeld selbst (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 und § 224 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie § 49 Abs. 2, § 56 Abs. 3 SGB XI). Diese Vorschriften begrenzen die Folgen eines möglichen gemeinsamen, aber insgesamt nicht verlängerten Erziehungsurlaubs beider Elternteile, wobei sich voraussichtlich nur die Minderheit der Eltern für einen längeren gemeinsamen Erziehungsurlaub entscheiden wird. Die Möglichkeiten der beitragsfreien Familienversicherung im Erziehungsurlaub werden durch die Gesundheitsreform 2000 eingeschränkt. Durch die künftig erweiterte sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs kann es im Übrigen zu Mehreinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung kommen.

In der Rentenversicherung ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Änderung des BErzGG, weil dessen Regelungen zum Erziehungsurlaub und die rentenrechtliche Anrechnung von Kindererziehungszeiten voneinander unabhängig und auch nicht identisch sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 – Berechtigte)

Der neugefasste § 1 enthält neben einigen Ergänzungen auch eine geänderte Reihenfolge der Absätze, um die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen von den Vorschriften zum persönlichen Anwendungsbereich zu trennen.

Im Absatz 1 werden aus sprachlichen Gründen die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Deutschland“ ersetzt. Die dem Absatz 1 angefügten beiden Sätze haben folgenden Grund: Der erste Satz stellt klar, dass die Voraussetzungen des § 1 bei Beginn des Leistungszeitraums vorliegen müssen. Tritt also eine Anspruchsvoraussetzung erst nachträglich ein, so bewirkt das keine rückwirkende Gewährung von Erziehungsgeld (BSG-Urteil vom 15. Oktober 1996 – 14 REg 13/95 –; siehe auch § 40 SGB I). Die rückwirkende Bewilligung von Erziehungsgeld nach § 4 Abs. 2 betrifft einen anderen Fall.

Der zweite neue Satz weicht für die Anspruchsvoraussetzungen der Vaterschaft und der Sorgeerklärung, wenn der unverheiratete Vater für sich Erziehungsgeld beantragt, vom Grundsatz des ersten Satzes ab. Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft kann im Einzelfall, wie z. B. aus entsprechenden Petitionen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erkennbar wird, wegen einer langwierigen Bearbeitungsdauer bei den zuständigen Stellen erst längere Zeit nach Einleitung des Verfahrens möglich sein. Dabei ist die neue Rechtslage nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (§§ 1592 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)) ebenso berücksichtigt wie die hier angenommene Voraussetzung, dass der – das Erziehungsgeld beantragende – unverheiratete Vater sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt um die Feststellung seiner Vaterschaft bemüht hat. Das BErzGG will auch den unverheirateten Vater in der Verantwortung für sein Kind bestärken. Diese gesetzgeberische Absicht bleibt aber wirkungslos, wenn der betroffene Vater gleichsam schuldlos die Anspruchsvoraussetzung für sein Erziehungsgeld erst verspätet erfüllen kann und das Erziehungsgeld somit für ihn ganz oder teilweise entfällt (siehe o. BSG-Urteil).

Der erwähnte zweite Satz löst das Problem in der Weise, dass die Erziehungsgeldstelle die im Einzelfall nicht angezweifelte Vaterschaft des Antragstellers und auch seine Sorgeerklärung schon vor dem Zeitpunkt ihrer Rechtswirkung (§ 1594 Abs. 1, § 1600d Abs. 4 und §§ 1626a ff. BGB) als erfüllte Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 berücksichtigen kann, soweit dies billigem Ermessen entspricht. Das ist immer dann der Fall, wenn sich der unverheiratete Vater frühzeitig um die Feststellung seiner Vaterschaft und seine Sorgeerklärung bemüht hat.

Absatz 2 enthält folgende Änderungen: Die neugefasste Nummer 1 berücksichtigt entsprechende Regelungen aus dem Sozialgesetzbuch (§ 30 Abs. 2 SGB I, § 4 Abs. 1 SGB IV). Unverändert ist der dienstrechtliche Teil. Aus den Nummern 1 bis 4 werden 1 bis 3, weil Nummer 2 gegenstandslos ist. Absatz 2 Satz 2 bezieht den begleitenden Ehegatten in den Kreis der nach deutschem Recht Anspruchsberechtigten ein, solange er nicht im Ausland den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

Absatz 3 ist nur redaktionell etwas verändert: Das BErzGG enthält in einigen Vorschriften das Wort „Ehepartner“, in

anderen das Wort „Ehegatte“. Der Entwurf verwendet einheitlich nur das Wort „Ehegatte“, in Nummer 3 entfällt die überholte zeitliche Angabe.

Absatz 4 ist der alte Absatz 5.

Absatz 5 betrifft den besonderen Härtefall und ersetzt den alten Absatz 7. Die wesentlichen Merkmale für den Fall einer besonderen Härte werden verdeutlicht.

Die Voraussetzung der erheblich gefährdeten wirtschaftlichen Existenz erfüllt z. B. eine Alleinerziehende (ohne Lebenspartner im Haushalt), die ohne eine volle Erwerbstätigkeit in die Nähe der Sozialhilfeabhängigkeit geraten würde. Der neue Absatz 5 enthält neben dem Fall der besonderen Härte nicht mehr – so wie der alte Absatz 7 – den Begriff eines Härtefalles. Diese Unterscheidung ist schon deshalb nicht sinnvoll, weil die im alten Absatz 7 aufgeführten Beispiele in beiden Fallgestaltungen gleichgewichtig sind. Soweit ausnahmsweise das Erfordernis der Personensorge entfallen kann, sind jedoch auch im neuen Absatz 5 die fast unveränderten Bedingungen zu beachten. Etwas anders formuliert wurde die Voraussetzung des notwendigen Verwandtschaftsgrades.

Der neue Absatz 6 ersetzt den alten Absatz 1a Satz 1. Absatz 6 Satz 1 entspricht dem Recht der Europäischen Union, wonach EU-/EWR-Bürger einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Inländern haben.

Satz 2 betrifft Ausländer, die keine EU-/EWR-Bürger sind. Satz 2 Nr. 1 stimmt mit dem alten Absatz 1a Satz 1 überein (grundsätzliches Erfordernis einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis). Satz 2 Nr. 2 und 3 erfasst darüber hinaus anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge (s. auch § 51 Abs. 2 des Ausländergesetzes); hierbei handelt es sich um eine angemessene Ergänzung der bisherigen gesetzlichen Regelung im alten Absatz 1a Satz 1.

Satz 3 regelt für die ausländischen Personengruppen des Satzes 2, dass für die ausländerrechtlichen Voraussetzungen der Monat maßgebend ist, bis zu dem Ablauf sie eingetreten sind (Monat des Ausstellungsdatums der notwendigen Aufenthaltsgenehmigung bzw. der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling).

Nach Satz 4 besteht der Anspruch auf Erziehungsgeld, unter den übrigen Voraussetzungen, auch rückwirkend (nach § 4 Abs. 2 Satz 3 höchstens für sechs Monate vor dem Antrag auf Erziehungsgeld), wenn ein Ausländer rechtzeitig, d. h. grundsätzlich vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis entweder ihre Verlängerung oder eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt hatte und damit eine Erlaubnisfiktion nach § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes bestand. Da sich nach den Erfahrungen der Erziehungsgeldstellen im Einzelfall wegen einer häufig unvermeidbar verzögerten Entscheidung der Ausländerbehörde beträchtliche Härtefälle ergeben können, ist diese neue Regelung nach Satz 4 gerechtfertigt.

Der neue Absatz 7 ersetzt den bisherigen Absatz 4. Nach dem EuGH-Urteil vom 10. Oktober 1996 in den Rechtssachen Hoever und Zachow muss Erziehungsgeld unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch dem in einem an-

deren Mitgliedstaat lebenden Elternteil gewährt werden, selbst wenn er nicht in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Es reicht aus, dass sein Ehegatte als EU-/EWR-Bürger diese Voraussetzung erfüllt (Artikel 73 der Verordnung (VO) (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971. Nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 hat grundsätzlich einen Anspruch auf Erziehungsgeld, wer trotz seines Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat als EU-/EWR-Bürger nicht nur geringfügig in Deutschland beschäftigt oder dessen Ehegatte ist. Für Letzteren sind hierbei die vorrangigen Regelungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zu beachten. Zu den Anspruchsvoraussetzungen gehören die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4. Anders als der alte Absatz 4, dessen eindeutiger Wortlaut Beamte ausschloss, gilt Absatz 7 auch für Beamten-Familien mit entsprechenden Voraussetzungen. Ihre Einbeziehung war um so notwendiger, weil sie nach Artikel 73 VO (EWG) Nr. 1408/71 kürzlich noch keinen Anspruch hatten. Absatz 7 Satz 2 stellt klar, dass die nicht geringfügige selbstständige Tätigkeit insoweit ebenfalls anspruchsbegründend ist. Sachlich unverändert, aber aus redaktionellen Gründen anders formuliert, ist die Regelung von Satz 1 Nr. 2 zu den Grenzgängern aus dem Ausland außerhalb des EU-/EWR-Gebietes. Bei ihnen reicht eine selbstständige Tätigkeit nicht aus, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis wird es nicht geben. Ehegatten der Grenzgänger haben keinen Anspruch, soweit sie nicht selbst entsprechend in Deutschland beschäftigt sind. Für den Anspruch nach Absatz 7 sind § 3 und § 8 Abs. 3 zu beachten, um Doppelleistungen auszuschließen und dem vorrangigen Recht der Europäischen Union gerecht zu werden (Satz 4).

Absatz 8 löst den alten Absatz 6 ab.

Der geltende Absatz 6 über den anspruchsberechtigten Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates verursacht wegen seiner verschachtelten Regelung einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand. Der neue Absatz 8 fasst den wesentlichen Inhalt der bisherigen Nummern 1 und 2, unter Vermeidung einer Schlechterstellung, zusammen.

Der neue Absatz 9, der teilweise dem bisherigen Absatz 1a Satz 2 entspricht, betrifft den vorübergehend nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer und seinen ihn begleitenden Ehegatten. Die Grundlagen für die neue Regelung sind § 5 SGB IV und § 30 Abs. 2 SGB I. Absatz 9 unterscheidet nicht zwischen nach Deutschland entsandten ausländischen oder deutschen Arbeitnehmern. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 9 Satz 1 entfällt für diesen Arbeitnehmer der Anspruch auf Erziehungsgeld. Sein ihn begleitender Ehegatte hat diesen Anspruch im Falle seiner mehr als nur geringfügigen Beschäftigung in Deutschland (oder seines inländischen Beamten-Status). § 1 BErzGG knüpft in mehreren Absätzen an die mehr als nur geringfügige Beschäftigung (§ 8 SGB IV) im Sinne einer Vorbedingung an, diese einheitliche Regelung ist auch für den Absatz 9 zweckmäßig. Der Anspruch des Ehegatten ist nach Absatz 9 Satz 2, anders als nach dem bisherigen Absatz 1a Satz 2, zumindest möglich. Dabei ist berücksichtigt, dass es sich bei diesen anspruchsberechtigten Ehegatten um Einzelfälle handelt.

Zu Nummer 2 (§ 2 – Nicht volle Erwerbstätigkeit; Entgeltersatzleistungen)

§ 2 wird aus mehreren unterschiedlichen Gründen neu gefasst.

Absatz 1 regelt die zulässige wöchentliche Arbeitszeit einer Tätigkeit neben dem gleichzeitigen Bezug von Erziehungsgeld. Die bisherige, zu enge 19 Stunden-Grenze erhöht sich auf 30 Stunden in der Woche. Dadurch erleichtert sich die praktische Anwendung des Gesetzes für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Eltern im Erziehungsurlaub wünschen sich eine Beschäftigung von 20 bis 30 Wochenstunden (Drucksache 13/6577 S. 11). Die Vorteile liegen auf der Hand: Verbesserung des Familieneinkommens, der Absicherung in der Sozialversicherung, der Chance zur beruflichen Qualifikation und der Einbeziehung der Väter in den Erziehungsurlaub. Den genannten Vorteilen steht andererseits nicht das Risiko der gefährdeten Betreuung des Kindes gegenüber, weil die individuellen Betreuungsmöglichkeiten regelmäßig einen gewissen Spielraum zulassen.

Durch den neugefassten Absatz 1 mit der erweiterten Grenze für die zulässige Tätigkeit entfällt die bisherige unterschiedliche Regelung für Arbeitnehmer und Beamte.

Unverändert bleibt die Regelung wegen einer Beschäftigung zur Berufsbildung.

Der neue Absatz 2 Satz 1 regelt für Entgeltersatzleistungen, einschließlich des Arbeitslosengeldes, einheitlich die Voraussetzungen für den bedingt zulässigen gleichzeitigen Bezug von Erziehungsgeld. Die Sondervorschrift des alten § 2 Abs. 2 Nr. 1 zum Arbeitslosengeld (der Arbeitslosenbeihilfe und dem inzwischen überholten Begriff des Eingliederungsgeldes), wonach jedes Arbeitslosengeld – abgesehen vom Ausnahmefall des Absatzes 3 – gleichzeitiges Erziehungsgeld ausschloss, entfällt. Sie stieß in der Öffentlichkeit auf zunehmendes Unverständnis. Der Gesetzentwurf der Länder zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes enthielt ebenfalls die Streichung (Drucksache 13/7384 vom 9. April 1997). Die alte Sondervorschrift führte zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass eine Mutter während des Bezugs von Erziehungsgeld und während des Erziehungsurlaubs ihr Einkommen durch eine zulässige Teilzeitarbeit verbessern konnte, bei eintretender Arbeitslosigkeit sich aber zwischen dem Arbeitslosengeld und dem Erziehungsgeld entscheiden musste und sich finanziell über die unmittelbaren Folgen der Arbeitslosigkeit hinaus verschlechterte. Falls sie eine neue Teilzeitarbeit fand, erhielt sie auch wieder Erziehungsgeld. Es besteht kein überzeugender sachlicher Grund, in § 2 zwischen Arbeitslosengeld und anderen Entgeltersatzleistungen zu unterscheiden.

Der neue Absatz 2 Satz 1 regelt den Rahmen, bis zu dem ein gleichzeitiger Bezug von Entgeltersatzleistungen und Erziehungsgeld möglich ist. Da bereits die neue Regelung zur Gleichbehandlung des Arbeitslosengeldes im Verhältnis zum Erziehungsgeld zu gewissen Mehrausgaben für das Erziehungsgeld führt, wird aus Kostengründen davon abgesehen, im Absatz 2 die Bemessungsgrundlage an den neuen Absatz 1 anzupassen oder einen vergleichbaren anderen Ausgleich zwischen beiden Leistungen vorzunehmen. Die inhaltlichen Unterschiede zwischen den neuen Absätzen 1 und 2 sind auch vertretbar, weil sich das höhere Einkommen

aus der Teilzeitarbeit auf die Höhe des Erziehungsgeldes regelmäßig auswirkt, während die steuerfreie Entgeltersatzleistung als Einkommen unberücksichtigt bleibt. Wegen der vielfältigen und unterschiedlichen Leistungsarten, die als Entgeltersatzleistungen gelten (vgl. z. B. die §§ 116, 430 SGB III) ist eine abschließende Aufzählung der einzelnen Leistungsarten nicht zweckmäßig. Eine einzelne Vorschrift könnte dabei auch leicht übersehen werden. Die notwendige Abgrenzung erfolgt durch die in Absatz 2 namentlich aufgezählten Sozialgesetze. Die „19 Stunden-Grenze“ bleibt als Maßstab im Absatz 2 unverändert. Sie ist für die Anwendung des Gesetzes einfacher als der Begriff „Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit“, weil die regelmäßige Arbeitszeit einzelvertraglich und in den Tarifverträgen unterschiedlich geregelt ist und für die einzelne Bewilligung diese regelmäßige Arbeitszeit erst ermittelt werden müsste. Satz 1 gilt nicht für das Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld. Diese Leistungen werden nicht nach wöchentlichen Arbeitszeiten bemessen. Die besonderen Merkmale für das Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld ergeben sich u. a. aus § 170 Abs. 1 Nr. 4, § 178 und § 214 Abs. 2 Satz 1 SGB III. Für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld kommt es darauf an, ob der Arbeitsausfall erheblich ist. Das trifft zu, wenn im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer einen Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts hat. Die Höhe der beiden genannten Leistungen bemisst sich nach der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum. Die Ausnahme für die zur Berufsbildung Beschäftigten bleibt nach Satz 2 unverändert.

Im Härtefall des Absatzes 3 gilt Absatz 2 nicht, die Entgeltersatzleistungen sind unabhängig von ihrer Art und Höhe für das Erziehungsgeld unschädlich. Diese notwendige Ergänzung folgt aus der Regelung des neuen Absatzes 2. Absatz 3 unterscheidet sich außerdem vom alten Absatz 3 durch eine bessere redaktionelle Formulierung, so ist z. B. die maskuline Form „Arbeitnehmer“ in Verbindung mit einer mutterschutzrechtlichen Vorschrift nicht mehr angebracht. Für den unbestimmten Begriff der Härte entfällt der Zusatz „unbillige“, weil eine dritte Alternative neben den üblichen Begriffen der Härte bzw. der besonderen Härte nicht sinnvoll ist.

Zu Nummer 3 (§ 3 – Zusammentreffen von Ansprüchen)

Durch die Änderung der genannten Begriffe in § 3 Abs. 2 gilt dieser Absatz jetzt auch ausdrücklich für unverheiratete Eltern. Der Gesetzgeber hat die Gleichbehandlung der eheähnlichen Gemeinschaft bereits in verschiedenen anderen Vorschriften des BERzGG geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 4 – Beginn und Ende des Anspruchs)

Der neugefasste Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage, gestrichen wurden alle historisch überholten Angaben. Für „Adoptions-Kinder“ erweitert sich der Zeitrahmen, innerhalb dessen ein bis zu zweijähriger Bezug von Erziehungsgeld möglich ist, um ein Jahr (Vollendung des achten – statt wie bisher des siebten – Lebensjahres). Die Vollendung des achten Lebensjahres als neue Zeitgrenze sieht der Gesetzentwurf bei der Flexibilisierung des Erziehungsurlaubs vor. Eine insoweit einheitliche Regelung

ist zum Nutzen des BErzGG. Für den einzelnen Adoptionsfall wird diese zeitliche Verlängerung ebenfalls wichtig sein.

Zu Nummer 5 (§ 5 – Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen)

Vorbemerkung zum Euro: Die in § 5 und weiteren Vorschriften enthaltenen DM-Beträge werden nach den Artikeln 2 und 4 zum 1. Januar 2002 durch Euro-Beträge abgelöst, wobei sie teilweise aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen angemessen und vertretbar nach oben oder unten geglättet sind; das gilt nicht für das Erziehungsgeld. Die Neufestsetzung der DM-Beträge zum 1. Januar 2002 steht im Einklang mit dem in Artikel 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro normierten Prinzips „kein Zwang, keine Behinderung“. Die Art der Neufestsetzung – Auf- oder Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag – hebt sich gegenseitig im statistischen Mittel ungefähr auf, so dass den Berechtigten dadurch im Durchschnitt weder Vor- noch Nachteile entstehen.

§ 5 enthält folgende Änderungen: In Absatz 1 ein neues Budget-Angebot für das Erziehungsgeld, in Absatz 2 eine höhere Einkommensgrenze ab dem siebten Lebensmonat, in Absatz 3 eine höhere Minderungsquote beim Erziehungsgeld oberhalb der o. Einkommensgrenze und in Absatz 4 einen veränderten auszahlbaren Mindestbetrag.

Absatz 1 regelt eine neue mögliche Budgetierung des Erziehungsgeldes (s. dazu Drucksache 13/6577 S. 6). Die Eltern können sich unter Berücksichtigung ihrer familiären und beruflichen Bedingungen für eine zeitlich verkürzte Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes entscheiden, in der sie dafür ein monatliches Erziehungsgeld von 900 DM statt 600 DM erhalten. Das betrifft vor allem Eltern mit verkürztem Erziehungsurlaub, das Budget-Angebot gilt auch für (berufs- und nicht berufstätige) Eltern ohne Erziehungsurlaub. Das mögliche Budget-Verfahren ist eine unter mehreren Maßnahmen für eine pragmatische Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Maßgebend ist der Grundsatz, dass im jeweiligen Einzelfall der Gesamtbetrag des Budgets nicht den Gesamtbetrag des unbudgetierten Erziehungsgeldes bei seiner vollen Bezugsdauer erreichen oder übersteigen darf. Die volle Bezugsdauer reicht bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Andere Vergleichsmaßstäbe wären fiktiv und im Zweifel unpraktikabel. Absatz 1 Satz 2 bestimmt diesen Grundsatz. Das Budget, das gleichwohl kein Privileg für höhere Einkommensschichten ist, entfällt, wenn Erziehungsgeld nur für die ersten sechs Monate bezogen werden kann oder konnte. Deshalb ist, mit Ausnahme des traurigen Todes des Kindes, der zuviel gezahlte Budgetanteil – im Regelfall ein Betrag von 1 800 DM (Differenz zwischen 900 und 600 DM für sechs Monate) – zu erstatten (Satz 3, 4).

Absatz 1 Satz 1 regelt die unterschiedlichen monatlichen Beträge des Erziehungsgeldes für die dort angegebene jeweils maximale zeitliche Inanspruchnahme (Lebensmonatsgrenze). Die Eltern müssen sich bereits beim Antrag im ersten Lebensjahr für eine der beiden Alternativen verbindlich für die insgesamt angestrebte Bezugsdauer entscheiden. Diese Entscheidung bindet auch den anderen Elternteil im

Falle der wechselnden Anspruchsberechtigung. Ohne ihre Entscheidung gilt die Regelung von Satz 1 Nr. 2 (Satz 5, 6). Diese Alternativen sind auch für eine beantragte Zahlung unterhalb der jeweiligen Zeitgrenze maßgebend. Damit soll der Verwaltungsaufwand von vornherein gering bleiben. Die Inanspruchnahme nach Absatz 1 ist zu unterscheiden von der Kürzung oder dem Wegfall des Erziehungsgeldes wegen der Einkommensgrenzen nach § 5 Abs. 2 und 3.

Im § 5 Abs. 2 erhöhen sich die Einkommensgrenze ab dem siebten Lebensmonat für Eltern mit einem Kind von 29 400 DM auf 32 200 DM (eine Alleinstehende mit einem Kind: von 23 700 DM auf 26 400 DM) und der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind von 4 200 DM auf 4 800 DM (s. auch Absatz 5). Das bedeutet insgesamt, je nach Familiengröße, eine Steigerung zwischen rd. 10 % und 12 %.

Absatz 2 Satz 4 (maßgebliche Verhältnisse) entspricht grundsätzlich dem alten Satz 4, die neue Formulierung berücksichtigt aber auch die gesetzlichen Ausnahmefälle.

Der neue Absatz 3 Satz 1 regelt für das budgetierte und das nichtbudgetierte Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat die Minderungsquote, soweit das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze übersteigt. Im Ergebnis erhöht sich für das unbudgetierte Erziehungsgeld die Minderungsquote von 40 % auf 50 % (Verringerung des Erziehungsgeldes um den zwölften Teil von 50 % des die Grenze übersteigenden Einkommens). Dadurch betroffen sind etwas höhere Familieneinkommen, wobei diese Einschränkung durch die erhöhte Einkommensgrenze ausgeglichen wird. Für das verringerte budgetierte Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat ergibt sich nach Satz 1 rund das Eineinhalbfache des jeweiligen Betrages für das verringerte unbudgetierte Erziehungsgeld. Neben der inhaltlichen Änderung unterscheidet sich Satz 1 von dem bisherigen Absatz 3 auch durch die Form der Berechnung für die Verringerung (Minderungsquote). Sie ist im Vergleich zur geltenden Regelung praktikabler und verständlicher. Das unbudgetierte Erziehungsgeld von monatlich 600 DM verringert sich um 4,2 % desjenigen Betrages, um den das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze übersteigt. Beim budgetierten Erziehungsgeld von monatlich 900 DM beträgt der entsprechende Anteil 6,2 %.

Beispiel:

jährliches Bruttoeinkommen:	50 000 DM
Werbungskosten:	2 000 DM
positive Einkünfte:	48 000 DM
Abzug 27 %:	12 960 DM
zu berücksichtigendes Einkommen:	35 040 DM
maßgebliche neue Einkommensgrenze für Eltern mit einem Kind:	32 200 DM
übersteigendes Einkommen:	2 840 DM
4,2 % von 2 840 DM:	119 DM
Betrag des verringerten nichtbudgetierten Erziehungsgeldes (600 ./ 119):	481 DM
6,2 % von 2 840 DM (Budgetfall):	176 DM
monatliches Erziehungsgeld im Budgetfall ab dem 7. Lebensmonat (900 ./ 176 DM):	724 DM

Der neue Absatz 3 Satz 2 wiederholt den Grundsatz des Absatzes 1 Satz 2, dass die Budget-Grenze insgesamt stets niedriger bleiben muss als der Gesamtbetrag des unbudgetierten Erziehungsgeldes bei voller Bezugsdauer. Dazu ist eine vergleichende Berechnung der Beträge erforderlich, die im Einzelfall für das budgetierte und für das nichtbudgetierte Erziehungsgeld – nach der Einkommensprognose für das erste Lebensjahr und zugleich nach der fortgeschriebenen Prognose für das zweite Jahr – erzielbar sind. Der o. Grundsatz ist zu beachten, wenn der für das Budget im Einzelfall errechnete Betrag gleich hoch oder höher als die Summe für das unbudgetierte Erziehungsgeld ausfallen würde. Der nach Satz 3 für das Budget nicht auszahlbare Restbetrag oberhalb der Budgetgrenze würde bei einem Gleichstand beider Summen „1 DM“ und sonst mehr ergeben.

Beispiel:

a) Nichtbudgetiertes Erziehungsgeld (ohne Anrechnung von Mutterschaftsgeld)	
Monatlich 600 DM vom ersten bis zum sechsten Lebensmonat:	3 600 DM
verringertes monatliches Erziehungsgeld von 200 DM vom 7. bis zum 24. Monat (Abweichung im 2. Jahr ist nicht berücksichtigt):	3 600 DM
Summe:	7 200 DM
b) Budgetiertes monatliches Erziehungsgeld (ohne Anrechnung von Mutterschaftsgeld) bei gleichem Einkommen wie a)	
Monatlich 900 DM vom ersten bis zum sechsten Lebensmonat:	5 400 DM
verringertes budgetiertes monatliches Erziehungsgeld von 300 DM (diese Zahl ist hier gerundet) vom 7. bis zum 12. Monat	1 800 DM
Summe:	7 200 DM
Auszahlbarer Budgetbetrag insgesamt:	7 199 DM

Absatz 4 enthält eine neue Regelung. Nach dem geltenden § 5 Abs. 4 wird ein Betrag von monatlich weniger als 40 DM des bewilligten Erziehungsgeldes ab dem siebten Lebensmonat nicht ausgezahlt. Diese Mindestgrenze ist für eine Familienleistung ziemlich hoch und wird, wie Reaktionen aus der Praxis zeigen, von vielen Familien kritisiert. Im Bundeskindergeldgesetz liegt z. B. der Mindestbetrag bei 10 DM (§ 4 Abs. 2 BKGG). Der neugefasste § 5 Abs. 4 bestimmt in Anlehnung an die Bagatellgrenze beim Wohngeld deshalb 20 DM zum neuen Mindestbetrag.

Im alten Absatz 4 beträgt das Erziehungsgeld, soweit es teilweise für einen Monat zu leisten ist, für einen Kalendertag ein Dreißigstel von 600 DM. Bei der tatsächlichen Berechnung im Einzelfall handelt es sich jedoch um das Dreißigstel des jeweiligen Monatsbetrages. Das stellt der neue Absatz 4 klar.

Absatz 5 regelt den stufenweise weiteren Anstieg des Kinderzuschlags in den Jahren 2002 und 2003.

Zu Nummer 6 (§ 6 – Einkommen)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Redaktionelle Klarstellung zur begrifflichen Abgrenzung dieser Kinder von jedem weiteren Kind nach § 5 Abs. 2 (siehe auch BSG-Urteil vom 15. Oktober 1996 – 14 REg 1/96).

Zu Buchstabe bb

Der neugefasste Absatz 1 Nr. 3 erfasst beim Pauschbetrag jedes behinderte Kind, das im Kindergeldrecht bzw. im entsprechenden Einkommensteuerrecht berücksichtigt wird. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut und der Verwaltungspraxis wurde ein steuerlicher Pauschbetrag bei der Berechnung des Einkommens nur dann abgezogen, wenn die Eltern ein weiteres behindertes Kind hatten, während die Behinderung des neugeborenen Kindes, für das Erziehungsgeld beantragt wurde, nicht erfasst wurde. Diese Unterscheidung war nicht sachgerecht und für die betroffene Familie unzumutbar. Das stellt auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 13. Mai 1998 fest (B 14 EG 6/97 R). Das BSG meint zwar, sein Urteil mit den geltenden Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Satz 3 begründen zu können, diese Argumentation überzeugt wegen des klaren Gesetzeswortlautes nicht ganz. Darum ist eine Klarstellung durch den neugefassten § 6 Abs. 1 Nr. 3 notwendig.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung zur Verdeutlichung des Inhalts.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Das geltende BERzGG verwendet abwechselnd die Begriffe Ehepartner und Ehegatte. Aus redaktionellen Gründen entscheidet sich der Gesetzentwurf einheitlich für den Begriff Ehegatte.

Zu Buchstabe bb

Die wichtigere Änderung des Absatzes 3 erleichtert die Bearbeitung des Antrages auf Erziehungsgeld, wenn die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben. Der Gesetzgeber will im BERzGG die grundsätzliche Gleichberechtigung der unverheirateten und verheirateten Eltern. Dabei sind die Besonderheiten im Falle des unverheirateten Vaters als Antragsteller zu berücksichtigen (vgl. Nummer 1 Buchstabe a – § 1 Abs. 1). Die Tatsache der eheähnlichen Gemeinschaft soll aber insgesamt nicht die Bearbeitung des Antrages auf Erziehungsgeld zu Lasten der betroffenen Eltern verzögern und andererseits bei der Berechnung des Einkommens die unverheirateten Eltern auch nicht begünstigen. Das wäre dann der Fall, wenn das Einkommen des unverheirateten Vaters wegen noch fehlender rechtsförmlicher Unterlagen über seine Vaterschaft unberücksichtigt bliebe. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist deshalb die klarstellende Ergänzung des § 6 Abs. 3 notwendig.

Zu Buchstabe d

Die Regelung des geltenden Absatzes 6 Satz 1 honoriert die Tatsache, dass der Berechtigte (d. h. der Elternteil, der Erziehungsgeld erhält) seine vorherige Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung des Kindes aufgegeben hat. Seine vorher erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit werden dann bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt. Eine neue Sachlage entsteht bei der Aufnahme seiner Teilzeittätigkeit während des Erziehungsgeldbezugs. Nach dem geltenden Absatz 6 Satz 2 sind dann die im Bescheid noch nicht berücksichtigten Einkünfte neu zu ermitteln. Unbeantwortet bleibt allerdings die Frage, in welcher Art und Weise bei der neuen Sachlage die Einkünfte aus der vorherigen Erwerbstätigkeit einerseits und diejenigen aus der neu aufgenommenen Teilzeittätigkeit andererseits zu erfassen sind. Das Bundessozialgericht hatte bereits in seinem Urteil vom 10. August 1993 – 14b/4 REg 9/91 – (SozR 3-7833 § 6 Nr. 6) festgestellt, dass Absatz 6 Satz 2 wegen einer gesetzlichen Regelungslücke in vielen Fällen zu einem für die betroffene Familie ungerechten und mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes unvereinbaren Ergebnis führen könnte. Um diese Gefahr zu vermeiden, regelten die Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Durchführung des BErzGG die Anwendung des Absatzes 6 Satz 2 in der Weise, dass die Einkünfte aus der neu begonnenen Teilzeittätigkeit im entsprechenden Lebensjahr des Kindes den Erwerbseinkünften vor der Geburt auf der Grundlage dieses Kalenderjahres gegenüberzustellen seien und dass der – sich aus dieser Vergleichsberechnung ergebende – niedrigere Betrag nach Absatz 6 Satz 2 zu berücksichtigen sei. Der Bundesrechnungshof beanstandete in seinem Schreiben an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. März 1997 – VI 5-3301/96 – die mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbare Berechnung des Einkommens auf der Grundlage des Lebensjahres anstelle des Kalenderjahres. Der neugefasste Absatz 6 schließt grundsätzlich die bisherige gesetzliche Regelungslücke, die neuen Durchführungsrichtlinien des genannten Bundesministeriums werden ergänzende Hinweise für die einzelne Fallgestaltung geben.

Absatz 6 Satz 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Absatz 6. Satz 3 regelt die Berechnung einerseits der voraussichtlichen Einkünfte aus der neu begonnenen Teilzeittätigkeit (1. Kategorie) während des Erziehungsgeldbezugs (d. h. im ersten bzw. zweiten Lebensjahr) und andererseits der Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit vor der Bewilligung (im Kalenderjahr der Geburt bzw. im Folgejahr), die wegen Satz 1 bisher nicht berücksichtigt wurden (2. Kategorie). Zur 2. Kategorie zählen aber auch noch evtl. Erwerbseinkünfte nach der Geburt im restlichen Kalenderjahr. Verglichen werden somit die Erwerbseinkünfte im maßgeblichen Kalender- und Lebensjahr. Als Ergebnis dieser vergleichenden Berechnung ist der jeweils niedrigere Betrag (entweder aus den Erwerbseinkünften im Lebensjahr oder aus denjenigen im Kalenderjahr) zu berücksichtigen und den bereits vorher erfassten übrigen Einkünften nach § 6 hinzuzurechnen. Soweit sich das Erziehungsgeld wegen der Teilzeittätigkeit im Erziehungsurlaub verringert, gilt das nur für deren Dauer.

Zu Buchstabe e

Der neugefasste Absatz 7 entspricht teilweise dem bisherigen Absatz. Geregelt wird die ausnahmsweise Überprüfung des Bescheides zum Erziehungsgeld. Im bisherigen Absatz sind der Anlass die geringeren voraussichtlichen Einkünfte wegen eines Härtefalles, im neuen Absatz 7 Satz 1 die Tatsache, dass sich das im Erziehungsgeldbescheid berücksichtigte Einkommen insgesamt um mindestens 20 % verringert – unabhängig von der häufig schwierigen Abgrenzung eines Härtefalles. Der alte Absatz 7 führt in der Praxis wegen seiner weiten Fassung zu unbefriedigenden Ergebnissen, seine Änderung war somit geboten (s. auch den Allgemeinen Teil der Begründung zu I Nr. 3). Die Fassung des neuen Absatzes 7, der ebenfalls einen Antrag voraussetzt, dient der Rechtsklarheit.

Absatz 7 Satz 2 regelt den Rahmen für die neue Ermittlung derjenigen voraussichtlichen Einkünfte, die sich nach der Bewilligung so weit verringern, dass das Gesamteinkommen um mindestens 20 % niedriger ist (wegen des Begriffs „Erziehungsgeldbezug“ s. Begründung zu Absatz 6 Satz 3). Die Kritik am alten Absatz 7 betraf u. a. eine entsprechende Regelungslücke. Die neu ermittelten Einkünfte sind den unveränderten übrigen Einkünften nach § 6 hinzuzurechnen.

Für den geänderten Bewilligungsbescheid sind § 22 Abs. 4 (mit Wirkung vom Zeitpunkt der wesentlichen Änderung der Verhältnisse) und ergänzend § 4 Abs. 2 Satz 3 (rückwirkend höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung) maßgebend. Soweit sich das Einkommen während des Erziehungsgeldbezugs erhöht, gilt, neben Absatz 6, ebenfalls § 22 Abs. 4.

Zu Nummer 7 (§ 7 – Anrechnung von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen)

Die Neufassung des Absatzes 2 regelt in Satz 1 durch den erhöhten Tagessatz von 25 DM im Ergebnis die vollständige Anrechnung des Mutterschaftsgeldes in Höhe des Betrages nach § 200 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auf das budgetierte, d. h. erhöhte Erziehungsgeld. Die in Absatz 1 genannten Bezüge und Zuschüsse sind entsprechend – d. h. in Höhe des Mutterschaftsgeldes nach § 200 Abs. 2 Satz 2 RVO und nicht mehr – anzurechnen. Satz 2 beseitigt die aufgetretenen Unklarheiten in der Auslegung des geltenden § 7 Abs. 2 Satz 2 (s. die BSG-Urteile einerseits vom 15. Oktober 1996 – 14 REg 7/96, andererseits vom 5. August 1999 – B 14 EG 6/98 R). Das Mutterschaftsgeld (während der Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt und deshalb der klarstellende Hinweis auch im Gesetzeswortlaut) für ein weiteres Kind ist künftig, unabhängig von der jeweiligen Leistungsgrundlage (z. B. Mutterschaftsgeld infolge Teilzeitarbeit, anstelle von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe o. ä.), stets nicht anzurechnen auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind.

Zu Nummer 8 (§ 8 – Andere Sozialleistungen)**Zu Buchstabe a**

Nach der geltenden Regelung darf das Erziehungsgeld auf die Sozialhilfe nicht angerechnet werden. Ausgeschlossen ist auch § 15b des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), wo-

nach Hilfe zum Lebensunterhalt bei einer vorübergehenden Notlage als Darlehen gewährt werden kann. Diese Ausnahme (der Ausschluss des § 15b BSHG) gilt nach dem insoweit ergänzten Absatz 1 Satz 2 nur für den Elternteil, der Erziehungsgeld bezieht. Der neue Satz 3 erster Halbsatz verdeutlicht, dass die wichtigsten Grundsätze der Sozialhilfe (ihr Nachrang, Pflicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit für sich und die unterhaltsberechtigten Angehörigen und auch der Darlehensgrundsatz des § 15b BSHG) fortbestehen, soweit es um eine eventuelle Sozialhilfe für den anderen Elternteil oder um Zeiten des Erziehungsurlaubs geht, in denen die Eltern kein Erziehungsgeld des Bundes oder eines Landes erhalten. Die Möglichkeit eines gemeinsamen Erziehungsurlaubs der Eltern darf nicht zu einer zusätzlichen Belastung für die Sozialhilfe führen. Eine alleinstehende mittellose Mutter mit einem kleinen Kind wird häufig auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Zu Buchstabe b

Nach dem geltenden Absatz 3 sind vergleichbare ausländische Familienleistungen, soweit sie in Anspruch genommen werden, vorrangig und sie schließen Erziehungsgeld aus. Diese Regelung ist unter Berücksichtigung des europäischen Gemeinschaftsrechts unvollständig, dessen Rechtsvorschriften über Familienleistungen gehen vor (BSG-Urteile vom 10. Juli 1997 – 14 REg 4/96 und 8/96). Unter Beachtung des Verbotes der Benachteiligung von Arbeitnehmern aus dem EU-/EWR-Gebiet (Artikel 39 Abs. 2 (ex-Artikel 48 Abs. 2) des EG-Vertrages) stellt der neugefasste § 8 Abs. 3 klar, dass der Anspruch auf ausländische Familienleistungen (d. h. dem Erziehungsgeld und Mutterchaftsgeld vergleichbare Leistungen) auf das Erziehungsgeld anzurechnen ist, falls das Gemeinschaftsrecht im Einzelfall die Anrechnung nicht ausschließt. Soweit das Erziehungsgeld höher ist, kann also noch ein restlicher Anspruch auf Erziehungsgeld bestehen. Für die Anrechnung reicht dabei aus, dass die ausländische Familienleistung in Anspruch genommen werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 10 – Zuständigkeit)

Der neugefasste § 10 entspricht, redaktionell leicht verändert, dem alten § 10 Abs. 1. Der alte § 10 Abs. 2 findet sich, ebenfalls geringfügig verändert, im neuen § 22 Abs. 1 wieder.

Zu Nummer 10 (§ 12 – Einkommens- und Arbeitszeitnachweis; Auskunftspflicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 ist eine nachträgliche redaktionelle Anpassung an den tatsächlich erforderlichen Inhalt der Bescheinigung des Arbeitgebers. Eine Bescheinigung über die Abzüge vom Bruttolohn ist seit dem pauschalierten Abzug nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr notwendig.

Zu Buchstabe c

Der neugefasste Absatz 3 enthält nicht mehr die Standardverpflichtung des Arbeitnehmers und Arbeitgebers bzw. des Selbständigen, im 16. Lebensmonat des Kindes der Erziehungsgeldstelle eine Bescheinigung vorzulegen über die Fortdauer des Erziehungsurlaubs und die eventuelle Tatsache einer Teilzeittätigkeit. Die Verpflichtungen des Arbeitnehmers selbst und des Selbständigen zur Mitteilung der maßgeblichen Veränderungen ergeben sich bereits aus Absatz 1 bzw. § 60 Abs. 1 SGB I. Das reicht auch für den Regelfall. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Erziehungsgeld im zweiten Lebensjahr wurden nach § 4 Abs. 2 kurz vorher überprüft. Die Erziehungsgeldstelle kann darüber hinaus von sich aus eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbständigen verlangen; diese Regelung enthält teilweise bereits der alte Absatz 3 Satz 3.

Zu Nummer 11 (§ 13 – Rechtsweg)

§ 13 Satz 4 ist aus historischen Gründen inzwischen bedeutungslos und wird deshalb aufgehoben; in Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung nach § 10.

Zu Nummer 12 (§ 14 – Bußgeldvorschrift)

Zu den Buchstaben a, b und c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung in Absatz 1 Nr. 3, weil in § 12 Abs. 3 die Standard-Bescheinigung des Arbeitgebers im 16. Lebensmonat des Kindes entfällt.

Zu Buchstabe e

Die dem Absatz 1 angefügte Nummer 4 betrifft den Fall, dass der Arbeitgeber oder der Selbständige die von der Erziehungsgeldstelle nach Absatz 3 verlangte schriftliche Erklärung ganz oder teilweise unterlässt oder unrichtig abgibt.

Zu Nummer 13 (Überschrift zum Zweiten Abschnitt „Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 15 – Anspruch auf Erziehungsurlaub)

Der neugefasste § 15 regelt den Erziehungsurlaub flexibler als bisher, erweitert die Grenze für die zulässige wöchentliche Teilzeitarbeit und begründet unter bestimmten Voraussetzungen einen begrenzten Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Erziehungsurlaub. Neu sind vor allem der mögliche gemeinsame Erziehungsurlaub der Eltern und die erweiterte wöchentliche Stundenzahl für die zulässige Arbeitszeit im Erziehungsurlaub. Der gemeinsame Elternurlaub gewährleistet, dass die Betreuung des Kindes durch die neue mögliche Arbeitszeit nicht gefährdet wird.

Absatz 1 enthält hauptsächlich redaktionelle Änderungen. Berücksichtigt wird der Einzelfall des neuen § 1 Abs. 1 Satz 3. Der alte Satz 2 (Adoption) findet sich im neuen Absatz 2.

Der alte Absatz 2 entfällt ersatzlos. Die neuen Absätze 2 und 3 regeln die flexiblere Aufteilung des Erziehungsurlaubs zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Für die öffentliche Meinung, die Parteien und Verbände ist die Flexibilisierung des Erziehungsurlaubs ein wichtiges Thema mit einer breiten Zustimmung. Die Koalitionsvereinbarung enthält hierzu eine verbindliche Zielvorgabe. Der Erziehungsurlaub des geltenden BErzGG ist geprägt durch eine starke Rechtsposition der Eltern gegenüber dem Arbeitgeber (Anspruch auf Erziehungsurlaub und seine zeitliche Aufteilung bzw. den Wechsel zwischen den Eltern innerhalb eines vorgegebenen Rahmens, grundsätzlicher Kündigungsschutz während des Erziehungsurlaubs). Auch im Sozialversicherungsrecht wird der Erziehungsurlaub in vielfacher Weise berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Konsequenzen lässt sich der Erziehungsurlaub jedoch nicht unbegrenzt zusätzlich flexibilisieren. Nach den neuen Absätzen 2 und 3 beträgt der Erziehungsurlaub unverändert höchstens drei Jahre für jedes Kind. Auch bei einer – künftig zulässigen – vollständigen gemeinsamen Nutzung des Erziehungsurlaubs durch beide Elternteile bis zum dritten Geburtstag des Kindes handelt es sich um einen längstens dreijährigen Erziehungsurlaub. Für den Erziehungsurlaub in Verbindung mit gleichzeitiger Erwerbstätigkeit gelten die gleichen Regelungen wie für den Erziehungsurlaub ohne Teilzeittätigkeit. Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz stellt klar, dass der grundsätzliche Anspruch auf einen Erziehungsurlaub bis zum dritten Geburtstag so wie bisher besteht. Satz 1 zweiter Halbsatz regelt, dass bis zu 12 Monate des insgesamt maximal dreijährigen Erziehungsurlaubs auch noch im Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes als Erziehungsurlaub genommen werden können, z. B. für die Betreuung des Kindes im ersten Schuljahr. Da der Zeitpunkt der Einschulung für das einzelne Kind häufig auch von einer Stichtagsregelung und seinem Geburtsdatum abhängt, erweitert Absatz 2 diese Möglichkeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres (und nicht nur des siebten). Allerdings ist die Übertragbarkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Diese Einschränkung ist bei einer realistischen Bewertung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und seiner umfassenden Veränderungen unvermeidbar. Die Eltern müssen sich deshalb von vornherein darüber im Klaren sein, dass die Übertragung eines restlichen Erziehungsurlaubs im Einzelfall riskant werden könnte. Soweit sie zu einem neuen Arbeitgeber wechseln, ist dieser an die erteilte Zustimmung des alten Arbeitgebers nicht gebunden. Es besteht dann die Gefahr, dass sie nach dem dritten Geburtstag des Kindes diesen restlichen Erziehungsurlaub nicht mehr nutzen können.

Gleichwohl lässt sich die Möglichkeit, den Erziehungsurlaub – ohne Verlängerung der Gesamtdauer – über einen größeren Zeitraum verteilen zu können, vielfach auch mit den Interessen von mittelständischen Betrieben vereinbaren. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wozu der flexibilisierte Erziehungsurlaub zweifellos beiträgt, erhöht unstreitig die berufliche Motivation junger Eltern. Für Arbeitgeber ist das besonders bei qualifizierten Nachwuchskräften im Betrieb ein bedeutender Vorteil im Wettbewerb.

Absatz 2 Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem alten Absatz 1 Satz 2, wobei sich die obere Zeitgrenze des dreijährigen Er-

ziehungsurlaubs vom siebten auf den achten Geburtstag des Kindes verschiebt. Die Möglichkeiten des übertragbaren Erziehungsurlaubs gelten nach Satz 3 sinngemäß auch für die Adoptionsfamilie. Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Der neue Absatz 3 ergänzt die mögliche Aufteilung des Erziehungsurlaubs (s. dazu auch die o. Hinweise zum möglichen gemeinsamen Elternurlaub). Die Eltern können selbst entscheiden, wie sie den Erziehungsurlaub unter sich verteilen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang § 16 Abs. 1, wonach der Erziehungsurlaub insgesamt auf nur bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden kann. Das gilt für beide Elternteile zusammen (also keine dreimalige Aufteilung für jeden von ihnen). Die Obergrenze für diese mögliche Aufteilung reicht somit nicht über die geltende Rechtslage hinaus. Unverändert ist die mögliche Inanspruchnahme nur durch einen Elternteil. Die grundsätzlichen Voraussetzungen des Absatzes 1, insbesondere von Satz 1 Nr. 1 und 2, gelten jeweils für die Mutter und den Vater im eigenen oder gemeinsamen Erziehungsurlaub. Nach dem neuen Absatz 3 kann der Erziehungsurlaub des Vaters bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen. Diese Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer des Erziehungsurlaubs – für beide Elternteile zusammen – angerechnet. Der Erziehungsurlaub beträgt nicht drei Jahre nach Ablauf der Mutterschutzfrist. Beim besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 (z. B. schwerer Erkrankung oder Tod der Mutter nach der Geburt) ist eine solche Anrechnung regelmäßig unbillig, sie entfällt dann nach Satz 2. Das entspricht insoweit im Wesentlichen der geltenden Rechtslage.

Absatz 3 Satz 3 betrifft den Erziehungsurlaub für das adoptierte Kind bzw. das Kind in Adoptionspflege (s. auch Absatz 2).

Absatz 4 ist wegen der 30 Stunden-Grenze für die zulässige wöchentliche Erwerbstätigkeit eines Elternteils im Erziehungsurlaub eine Folgeänderung nach § 2 Abs. 1. Für die Eltern im gemeinsamen Erziehungsurlaub beträgt die neue Obergrenze der zulässigen Tätigkeit zusammen 60 Wochenstunden (d. h. 30 + 30, nicht aber z. B. 35 + 25). Für die Praxis unpraktikabel wäre eine gesetzliche gemeinsame Obergrenze für beide Elternteile zusammen, weil diese regelmäßig verschiedene Arbeitgeber ohne Möglichkeit der Abstimmung haben. Absatz 4 Satz 3 ersetzt den bisherigen Begriff der betrieblichen Interessen durch „dringende betriebliche Gründe“ (s. dazu Absatz 7), um im Gesetzentwurf für grundsätzlich vergleichbare Sachlagen unterschiedliche Rechtsbegriffe zu vermeiden.

Absatz 5 Satz 1 fordert Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf, sich über den Antrag auf eine zulässige Verringerung der Arbeitszeit (30 Wochenstunden oder weniger) und die konkreten Einzelheiten dieser Teilzeitarbeit innerhalb von vier Wochen zu einigen. Die neue Konzeption des § 15 setzt in der Frage der Teilzeitarbeit die Einigung zwischen beiden Parteien als Priorität. Zwar bleibt im Streitfall die arbeitsgerichtliche Klärung, die Bereitschaft zur Einigung während des Erziehungsurlaubs führt jedoch regelmäßig zu einem besseren Ergebnis. Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass die Eltern im Erziehungsurlaub berechnigt sind, sowohl ihre jeweilige nicht über 30 Wochenstunden hinausreichende bisherige Teilzeitarbeit ab Beginn des Erziehungsurlaubs unverändert fortzusetzen als auch zu ihrer früheren Arbeitszeit (z. B.

Vollzeitarbeit) nach Ende des Erziehungsurlaubs zurückzu- kehren. Beide Alternativen sind voneinander unabhängig.

Die Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 ver- pflichtet u. a. zu einer Regelung für einen grundsätzlichen Anspruch der Eltern im Erziehungsurlaub auf Verringerung ihrer Arbeitszeit. Diese Aufgabe erfüllen die Absätze 6 und 7. Absatz 6 knüpft dabei nochmal an das vorrangige Ziel der Einigung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber an. So- weit diese Einigung nicht möglich ist, besteht ein begrenzter Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit und für jeden Elternteil im Erziehungsurlaub nur zweimal während der möglichen Gesamtdauer bis zu drei Jahren. Die weiteren Voraussetzungen regelt Absatz 7. Nummer 1 betrifft die Mindestgröße des Betriebes (unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) wegen der anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitkräften). Befreit sind danach rd. 1,8 Millionen Kleinbetriebe mit regelmäßig 15 oder weniger Arbeitnehmern (87 % der Betriebe) mit insgesamt 6,7 Millionen sozialversicherungspflichtigen Be- schäftigten (25 %). Nummer 2 betrifft die Betriebszugehö- rigkeit des Elternteils, der eine verringerte Arbeitszeit bean- spruchen will (analog zu § 1 Abs. 1 KSchG). Nummer 3 enthält zwei weitere wichtige Voraussetzungen: Die bean- spruchte verringerte Arbeitszeit umfasst einen zusammen- hängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten (ent- sprechende Regelung im geänderten österreichischen Eltern-Karenzurlaubsgesetz; Inkrafttreten 2000) und die an- gestrebte wöchentliche Arbeitszeit beträgt zwischen 15 und 30 Stunden. Die Obergrenze wird durch Absatz 4 vorgege- ben. Die Untergrenze berücksichtigt die Voraussetzung der Sozialversicherung (§ 8 SGB IV). Die notwendigen perso- nellen und organisatorischen Planungen des Arbeitgebers wären ohne die Regelung der Nummer 3 unmöglich. Der Begriff der entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründe in der Nummer 4 entspricht demjenigen in § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesurlaubsgesetzes.

Die Nummer 5 bestimmt, dass der Elternteil seinen An- spruch auf verringerte Arbeitszeit dem Arbeitgeber acht Wochen vorher schriftlich mitteilen muss. Bei Fristver- säumnis muss er demnach seine Mitteilung ggf. wiederho- len und den Termin für den Beginn der veränderten Arbeits- zeit verschieben.

Der Arbeitgeber hat nach Absatz 7 Satz 3 die Gelegenheit, den Anspruch innerhalb von vier Wochen mit einer schriftli- chen Begründung abzulehnen. Der Arbeitnehmer kann dann, oder auch bei untätiger Fristversäumnis des Arbeitge- bers, in seiner Sache vor dem Arbeitsgericht klagen.

Zu Nummer 15 (§ 16 – Inanspruchnahme des Erziehungs- urlaubs)

Zu Buchstabe a

Der neugefasste Absatz 1 enthält veränderte Fristen für die Anmeldung des Erziehungsurlaubs und er berücksichtigt den möglichen gemeinsamen Elternurlaub, während der Wechsel jetzt nicht mehr ein direkter Anknüpfungspunkt ist. Analog zu § 15 Abs. 1 werden auch in § 16 Abs. 1 aus- drücklich „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Na- men genannt“.

Zu den bisher geltenden Anspruchsvoraussetzungen gehört, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber spätestens vier Wo- chen vor Beginn des Erziehungsurlaubs mitteilt, für welche Zeiträume er diesen Urlaub nehmen will. Die Vier-Wochen- frist des § 16 Abs. 1 Satz 1 kann, wie Erfahrungen in der Praxis zeigen, den einzelnen mittelständischen und hoch- spezialisierten Betrieb in Schwierigkeiten bringen, wenn eine wichtige Fachkraft ohne längere Vorbereitung nach § 16 Abs. 1 für eine längere Zeit nicht zur Verfügung steht. Die vier Wochen sind dann zu kurz. Der Gesetzentwurf ver- längert deshalb die Anmeldefrist für den Erziehungsurlaub, der unmittelbar nach der Geburt des Kindes (z. B. Erzie- hungsurlaub des Vaters) oder nach der Mutterschutzfrist (§ 6 Abs. 1 MuSchG) beginnen soll, um zwei Wochen auf sechs Wochen, in den anderen Fällen um vier Wochen auf acht Wochen. Absatz 1 Satz 1 begrenzt außerdem die – für Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbindliche – Festsetzung des Erziehungsurlaubs auf den Zeitraum von zwei Jahren. Da sich der künftige flexibilisierte Erziehungsurlaub im zu- lässigen Rahmen und mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zum achten Geburtstag des Kindes verteilen kann, lässt sich von den Eltern nicht erwarten, dass sie bereits beim Beginn des Erziehungsurlaubs alle zulässigen Zeitabschnitte bis zum achten Lebensjahr verbindlich festlegen. Für einen Zeitraum von zwei Jahren ist eine solche Verpflichtung aber angemessen. Für die Anmeldung und die zeitliche Einteil- ung des Erziehungsurlaubs ist nach Satz 1 in Zukunft die Schriftform notwendig, um die Gesamtübersicht zum flexi- bilisierten Erziehungsurlaub zu verbessern. Satz 2 lässt bei dringenden Gründen ausnahmsweise eine etwas kürzere Anmeldefrist als sechs bzw. acht Wochen zu, z. B. zu Be- ginn einer Adoptionspflege, soweit sich diese im Einzelfall nicht ausreichend vorplanen ließ. Die Soll-Vorschrift des Satzes 3 zur Bescheinigung des Erziehungsurlaubs ist auch im Interesse des Arbeitgebers.

Satz 4 begrenzt – unter Berücksichtigung der übrigen Flexi- bilisierung des Erziehungsurlaubs – die zulässige Aufteilung des insgesamt höchstens dreijährigen Erziehungsurlaubs auf bis zu drei Zeitabschnitte. Es entfällt die Regelung zum zu- lässigen Wechsel unter den Berechtigten beim Erziehungs- urlaub, die Begrenzung der zulässigen Aufteilung reicht in- soweit aus. Die Aufgaben der Erziehungsgeldstelle haben sich im neuen § 16 Abs. 1 grundsätzlich nicht verändert. Die Zustimmung des Arbeitnehmers für die Stellungnahme der Erziehungsgeldstelle ist nur noch bei Verwendung seiner personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 1 des Bundesdaten- schutzgesetzes) erforderlich. Neu ist Satz 8 mit der Ermäch- tigung der Bundesregierung zum Erlass allgemeiner Verwal- tungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates, um die Stellungnahmen der Erziehungsgeldstellen zum Erziehungs- urlaub zu erleichtern. Ausschlaggebend bleibt der künftige Bedarf für diese Ausführungsvorschriften.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung, um die beim Mutterschutz not- wendige feminine Personenbezeichnung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c

Nach § 16 Abs. 3 ist bisher die vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs oder die Verlängerung eines einzelnen

Zeitabschnitts grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der geltende § 16 Abs. 3 Satz 2 räumt ausnahmsweise auch einen grundsätzlichen Anspruch auf Verlängerung eines einzelnen Zeitabschnitts des Erziehungsurlaubs ein. Der Erziehungsurlaub endet zwangsläufig vorzeitig beim traurigen Fall des Todes des Kindes (§ 16 Abs. 4) und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer. Die berechtigten Interessen des Arbeitgebers, seine für den Erziehungsurlaub getroffenen Dispositionen, stehen in anderen Fällen einer vorzeitigen Beendigung des Erziehungsurlaubs ohne seine Zustimmung grundsätzlich entgegen. Die Geburt eines weiteren Kindes während des Erziehungsurlaubs führt häufig dazu, dass die Eltern ihren gemeinsamen oder abwechselnden Erziehungsurlaub neu planen müssen. In der Familie kann ferner ein besonderer Härtefall auftreten, bei dem die Fortsetzung des Erziehungsurlaubs sie sehr belastet. Der Gesetzgeber muss hier einen Interessenausgleich regeln. Das geschieht durch den in § 16 Abs. 3 (nach Satz 1) eingefügten Satz mit zwei Tatbeständen (entweder Geburt eines weiteren Kindes oder ein besonderer Härtefall im Sinne des § 1 Abs. 5). Der Arbeitgeber kann unter dieser Voraussetzung nach dem neuen § 16 Abs. 3 Satz 2 die vorzeitige Beendigung nur aus dringenden betrieblichen Gründen (s. dazu § 15 Abs. 7 Nr. 4) innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnen. Diese neue Regelung rechtfertigt keine missbräuchliche Anwendung (z. B. die angestrebte vorzeitige Beendigung wegen einer bezahlten Freistellung während der Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt).

Zu Nummer 16 (Überschrift zu § 17 „Urlaub“)

Redaktionelle Änderung, weil § 17 neben dem eigentlichen Erholungsurlaub auch den über einen längeren Zeitraum übertragbaren Resturlaub regelt, der insoweit kein tatsächlicher Erholungsurlaub mehr ist.

Zu Nummer 17 (§ 18 – Kündigungsschutz)

Redaktionelle Änderung wegen der Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 – 2 BvF 1/94 – auf den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und die Gesetzgebung des Bundes (gemeinsames Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz vom 25. Juni 1999 (BMI: V1a-110422/0; BMJ: IVA2-1020/13-461007/99)).

Zu Nummer 18 (§ 21 – Befristete Arbeitsverträge)

Absatz 4 wurde aus redaktionellen Gründen neu gefasst, um den Inhalt der Regelung zu verdeutlichen. Satz 1 erfasst sowohl die vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs wegen des Todes des Kindes (§ 16 Abs. 4) als auch wegen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Erziehungsurlauber. Satz 2 ist im Ergebnis eine Folgeänderung nach § 16 Abs. 3 Satz 2. Satz 2 setzt voraus, dass der Arbeitnehmer unter Berufung auf den Fall des § 16 Abs. 3 Satz 2 die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs beim Arbeitgeber beantragt hatte. Seine bloße Mitteilung über die vorzeitige Beendigung wie im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 1 reicht hier nicht aus (deshalb die Formulierung „Satz 1 gilt entsprechend“ in Satz 2).

Zu Nummer 19 (Dritter Abschnitt)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (Vierter Abschnitt)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (Ersetzen des § 39 durch folgende §§ 22 bis 24)

(§ 22 – Ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld)

Absatz 1 übernimmt in leicht veränderter Fassung den Inhalt des alten § 10 Abs. 2. Auch für das BErzGG gilt aber grundsätzlich das Sozialgesetzbuch insgesamt und deshalb entfällt die bisherige Einschränkung auf SGB X (bzw. dessen Erstes Kapitel). Absatz 1 entspricht § 18 BKGG.

§ 22 Abs. 2 bis 4 ist eine für die Praxis der Erziehungsgeldstellen wichtige und von diesen seit längerem geforderte Spezialvorschrift gegenüber § 48 Abs. 1 SGB X zur Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse, um damit die Rechtsunsicherheiten zwischen den Besonderheiten im Erziehungsgeldrecht und den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen des § 48 SGB X zu beseitigen. Eine zumindest ähnliche Vorschrift enthält § 70 Abs. 2 EStG – Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes.

§ 22 Abs. 2 Satz 1 benennt u. a. einige Vorschriften, unter deren Voraussetzungen nachträgliche Veränderungen – abgesehen von § 6 Abs. 6 (nachträgliche Teilzeitarbeit) aber nur auf Antrag – zu berücksichtigen sind und zwar nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften auch in der Zeit zwischen der Antragstellung und der Entscheidung zum Erziehungsgeld bzw. nach dieser Entscheidung. Neben den genannten Vorschriften gilt das auch für die gestiegene Zahl der Kinder (bei verringerter Zahl gilt § 4 Abs. 3).

Zum § 1 Abs. 5 (besonderer Härtefall): Das Erziehungsgeld endet grundsätzlich vorzeitig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Ein neuer besonderer Härtefall kann aber die Einstellung der Zahlung verhindern. Dieses Ergebnis gilt dann auch für § 22 Abs. 4. Zum § 6: Neue Tatsachen im Sinne des § 6 beeinflussen erheblich die Höhe und Berechnung des Einkommens und sie führen damit, auch unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 4, zu einer Überprüfung des Erziehungsgeldes.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass sich nachträgliche erneute Veränderungen im o. Fall-Katalog nicht nochmal auswirken. Insoweit ist der Grundsatz der Planungssicherheit für die betroffenen Familien, aber auch für die Erziehungsgeldstellen – unter Berücksichtigung der relativ kurzen Bezugsdauer für das Erziehungsgeld – ausschlaggebend. Absatz 2 Satz 3 verdeutlicht, dass bestimmte Spezial-Regelungen vorrangig bleiben und durch Absatz 2 nicht betroffen sind.

Absatz 3 knüpft an diesen Grundsatz der Planungssicherheit an und bestimmt, dass mit Ausnahme der in Absatz 2 erfassten Fälle nachträgliche Veränderungen im Familienstand und im Einkommen nach dem Bescheid unberücksichtigt bleiben. Der Begriff Familienstand umfasst mit der Familiengröße hier auch die Anzahl der Kinder.

Absatz 4 enthält eine ergänzende Regelung zu den Absätzen 2 und 3. Sowohl in den Fällen des Absatzes 2 als auch bei sonstigen wesentlichen Veränderungen (mit Ausnahme von Absatz 3) in den Anspruchsvoraussetzungen für das Erziehungsgeld ist – zur verfahrensrechtlichen Vereinfachung – mit Wirkung ab Beginn des nächsten Lebensmonats nach der wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch Aufhebung oder Änderung des maßgeblichen Bescheides neu zu entscheiden. Bei der Berücksichtigung eines nachträglichen Härtefalles nach § 1 Abs. 5, der im besonderen Einzelfall mit einem, das Erziehungsgeld ausschließenden Grund zusammentrifft, könnte aber nach pflichtgemäßem Ermessen eine sachliche Korrektur des bisherigen Ergebnisses ausnahmsweise nicht erforderlich sein. Für die Rückwirkung des Antrags gilt § 4 Abs. 2 Satz 3, für den traurigen Todesfall des Kindes § 4 Abs. 3.

Der nach § 22 Abs. 5 entsprechend anwendbare § 331 SGB III ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die vorläufige Zahlungseinstellung ohne bereits aufgehobenen Bewilligungsbescheid; dabei ist – in modifizierter Änderung der maßgeblichen Frist – auch der zweite Absatz dieser Vorschrift zu beachten.

(§ 23 – Statistik)

§ 23 regelt den Rahmen für bundesweit erfasste statistische Angaben zum Erziehungsgeld und dem gegebenenfalls gleichzeitigen Erziehungsurlaub im BErzGG, also ohne vergleichbare Familienleistungen in einzelnen Bundesländern. Diese bundesweiten statistischen Angaben (Statistik) werden bereits seit vielen Jahren durch die Landesbehörden erfasst und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammengefasst. Dieses Verfahren wird durch § 23 nicht verändert. Auch der Umfang der Angaben erweitert sich grundsätzlich nicht. Einzelnen neuen Erhebungsmerkmalen steht die Streichung bisheriger Merkmale gegenüber. Sinn und Zweck des § 23 ist der gesetzliche Rahmen für die bisherige Verfahrenspraxis. Die zwingende Notwendigkeit der statistischen Gesamtsicht zu den Auswirkungen des BErzGG für jährlich rd. 1,3 Millionen Familien (Summe der jeweiligen bisherigen Bewilligungen für das erste und zweite Lebensjahr) ist offenkundig. Die Bundesmittel zum Erziehungsgeld betragen jährlich rd. 7 Mrd. DM. Alle grundsätzlichen Fragen zum BErzGG und seiner Weiterentwicklung, zu den Zielen des Gesetzgebers, lassen sich nur auf einer fundierten statistischen Grundlage beantworten. Unverzichtbar sind Daten über die Einkommenssituation junger Familien. Aus der amtlichen Statistik über die Bevölkerung, Haushalte und Familien (Mikrozensus) ergeben sich hierzu keine spezifizierten Angaben. Die Gesamtstatistik ist für die Familienpolitik des Bundes wichtig, ergänzend aber auch für die Länder, die das BErzGG im Auftrage des Bundes durchführen, soweit sie mit eigenen Maßnahmen an die Förderung von jungen Familien durch den Bund anknüpfen.

§ 23 Abs. 2 regelt den Katalog der Erhebungsmerkmale. Angaben zum Erziehungsurlaub sind nur in Verbindung mit der Bewilligung von Erziehungsgeld möglich, wobei wegen der Besonderheiten des Erziehungsurlaubs diese Personenzahl erheblich von derjenigen zum Erziehungsgeld abweicht.

Die Erhebungsmerkmale in Absatz 2 Nr. 1 bis 10 entsprechen weitgehend dem Aufbau der bisherigen Statistik (s. auch o. Bemerkung). Neue Merkmale sind die Unterscheidung zwischen nichtdeutschen EU-Bürgern und sonstigen Ausländern sowie der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland unter Berücksichtigung des EU-Gebiets, das budgetierte Erziehungsgeld und der gemeinsame Elternurlaub während des Erziehungsgeldbezugs. Gestrichen wurden im Zuge der Vereinfachung die Merkmale „mithelfende Familienangehörige“, „Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit dem Erziehungsgeld“ und die „Ausbildung ohne Erziehungsurlaub“, es handelt sich hierbei jeweils nur um kleine Personenzahlen.

§ 23 Abs. 3 und 4 enthält die für eine Statistik notwendigen ergänzenden Regelungen.

(§ 24 – Übergangsvorschrift)

Der neue § 24 bestimmt, dass für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder in Obhut genommenen Adoptivkinder das BErzGG in seiner bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Aufzählung der Vorschriften mit DM-Beträgen und -Bezeichnungen, die durch Euro-Beträge und -Bezeichnungen ersetzt werden.

Zu Artikel 3 (Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, den Wortlaut des BErzGG sowohl in der am 1. Januar 2001 als auch in der am 1. Januar 2002 (Inkrafttreten der Euro-Regelungen) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt nach Absatz 1 am 1. Januar 2001 in Kraft unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift des § 24 (Artikel 1 Nr. 21). Die in Artikel 2 enthaltenen Euro-Beträge und -Bezeichnungen treten nach Absatz 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 und 14** (§ 1 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 14 in § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d die Wörter „Abs. 1 Satz 3 oder“ zu streichen.

Begründung

Die Regelung schafft ohne sachliche Notwendigkeit durch die Einführung eines weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs ein zusätzliches Vollzugsproblem. Die mit der Reform des Kindschaftsrechts bereits schon vor der Geburt möglichen Vaterschafts- und Sorgerechtsklärungen sind für die im Kontext mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz denkbaren Fälle auch nach Einschätzung der Verwaltungspraxis ausreichend. Hinzu kommt, dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil auch ohne Abgabe einer Sorgeerklärung anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ist.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 1 Abs. 6 Satz 2a – neu –, Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Anspruchsberechtigt ist auch ein Staatsangehöriger, der sich rechtmäßig mit einer Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufhält und die Voraussetzungen eines Kooperations-/Assoziierungsabkommens über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige erfüllt.“

- b) In Satz 3 ist das Wort „Monat,“ durch die Wörter „Lebensmonat des Kindes,“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2a berücksichtigt das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Mai 1999 in der Rechtssache C-262/96 (Sema Sürül) für türkische Staatsangehörige; er dehnt ferner den Kreis der Erziehungsgeldberechtigten auch auf solche Staatsangehörige aus, mit deren Herkunftsstaaten ein Kooperations-/Assoziierungsabkommen geschlossen wurde (Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Marokko und Tunesische Republik) bzw. möglicherweise (osteuropäische Länder) geschlossen wird.

Zu Buchstabe b

Der geänderte Satz 3 stellt klar, dass nicht auf den Kalendermonat für den Eintritt der ausländerrecht-

lichen Voraussetzungen, sondern – wie auch sonst im Bundeserziehungsgeldgesetz – auf den Lebensmonat des Kindes abzustellen ist.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Satz 2a – neu –)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 sind die Wörter „(Absatz 6 Satz 1)“ zu streichen.

- b) In Absatz 7 ist nach Satz 2 folgender Satz 2a einzufügen:

„Dies gilt auch, solange das Arbeitsverhältnis für die Dauer des Erziehungsurlaubs fortbesteht.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Klammerzusatzes wird klargestellt, dass auch deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechend qualifizierte Beschäftigung ausüben, jedoch ihren Wohnsitz im EU-/EWR-Ausland haben, Erziehungsgeld in Anspruch nehmen können.

Zu Buchstabe b

Da die Neuregelung bei Arbeitnehmern auf die tatsächliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit abstellt, fallen folglich diejenigen aus der Anspruchsberechtigung heraus, die während eines Erziehungsurlaubs keine zulässige Teilzeittätigkeit ausüben. Auch über die Anwendung der Verordnung (EWG) 1408/71 lässt sich ein Anspruch nicht begründen, weil nach Anhang I Teil I Buchstabe C dieser Verordnung Voraussetzung für das Fortbestehen des Arbeitnehmerstatus die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit ist; dies gilt jedoch nach der Änderung des § 24 Abs. 3 SGB III zum 1. Januar 1999 nicht für die Zeit der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub.

Es ist mit der Zielsetzung des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht vereinbar, einerseits Erwerbstätigen für die Betreuung und Erziehung ihres Kindes den Anspruch auf Erziehungsurlaub – auch ohne Teilzeittätigkeit – mit besonderem Schutz der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis einzuräumen, andererseits aber den Anspruch auf Erziehungsgeld wegen des Verlustes des Arbeitnehmerstatus vorzuhalten.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld und Versorgungskrankengeld schließt Erziehungsgeld aus, wenn

der Bemessung dieser Entgeltersatzleistung ein Arbeitsentgelt oder -einkommen für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden zugrunde liegt.“

Begründung

Es ist unerlässlich, die erziehungsgeldschädlichen Leistungen enumerativ aufzuzählen. Die pauschale Einbeziehung aller vergleichbaren Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten, Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist nicht praktikabel, zumal die Kriterien zur Bewertung der Vergleichbarkeit einer Leistung nicht geklärt sind.

„Arbeitslosenhilfe“ und „Eingliederungshilfe für Spätaussiedler“ dürfen nicht abweichend vom geltenden Recht zu den erziehungsgeldschädlichen Entgeltersatzleistungen gerechnet werden. Es handelt sich bei ihnen dem Charakter nach um mit der Sozialhilfe vergleichbare Leistungen, die grundsätzlich nicht auf das Erziehungsgeld anzurechnen sind (vgl. § 8 Abs. 1). Zwar haben sich die Voraussetzungen für die Arbeitslosenhilfe ab 1. Januar 1998 verändert, indem Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nur besteht, wenn neben der Feststellung der Bedürftigkeit der Berechtigte auch den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamts zur Verfügung steht. Gleichwohl sollte der Aspekt der Vergleichbarkeit dieser Leistungen mit der Sozialhilfe – auch zur Vermeidung einer wesentlichen Verschlechterung für besonders entlastungsbedürftige Familien – Vorrang haben.

Die Anhebung der Zeitgrenze für eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeittätigkeit auf bis zu 30 Wochenstunden stellt eine wesentliche Verbesserung im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit dar. Es ist nicht sachgerecht, von dieser Veränderung diejenigen, die auf Grund einer geringeren Teilzeittätigkeit eine entsprechende Entgeltersatzleistung erhalten, auszunehmen. Hierdurch werden zweierlei Maßstäbe angewendet und damit die Einheitlichkeit aufgegeben.

Im Übrigen würden die bereits bestehenden Probleme bei der Berücksichtigung von Entgeltersatzleistungen weiter verstärkt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 5 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 2 ist zu streichen.
 - bb) In Satz 3 sind nach dem Wort „Lebensmonate“ die Wörter „(§ 5 Abs. 2 Satz 1)“ einzufügen.
 - cc) In Satz 4 sind die Wörter „;“ das gilt nicht beim Tod des Kindes“ zu streichen.
 - dd) In Satz 5 sind nach dem Wort „verbindlich“ die Wörter „; dies gilt nicht, wenn aus dringenden familiären Gründen eine Änderung erforderlich ist“ einzufügen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Übersteigt das Einkommen die Grenze nach Absatz 2 Satz 2, mindert sich das Erziehungsgeld um den zwölften Teil von 50 vom Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 6).“

Begründung

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa bis dd

Die Regelung nach dem Gesetzentwurf hat zur Folge, dass im Falle der Budgetierung immer eine Vergleichsberechnung zwischen dem budgetierten und nicht budgetierten Erziehungsgeld vorzunehmen ist, um ggf. das Budget weiter zu begrenzen. Dies ist weder in der Sache noch vom Verwaltungsaufwand her gerechtfertigt.

Besteht nur wegen der erhöhten Einkommensgrenzen des § 5 Abs. 2 Satz 1 der Anspruch auf Erziehungsgeld in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes, ist der Budgetierungsanspruch nicht gegeben; ggf. zu unrecht gezahlte Beträge sind zu erstatten. In allen anderen Fällen einer für weniger als 6 Monate dauernden Inanspruchnahme, wie z. B. Tod des Kindes oder in Fällen anderer unvorhersehbarer Ereignisse, wie sie u. a. in § 1 Abs. 5 geregelt sind, kommen Erstattungen nicht in Betracht.

Im Weiteren ist eine absolute Bindungswirkung der Budgetierungsentscheidung nicht sachgerecht. Zumindest in Härtefällen muss eine Korrektur der zunächst getroffenen Entscheidung möglich sein; dies wird durch die entsprechende Neuregelung gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Die Budgetierung führt ungeachtet ihrer näheren Ausgestaltung auf jeden Fall zu einer weiteren, ganz wesentlichen Mehrarbeit für die zuständigen Behörden.

Umso wichtiger ist es, eine klare, nachvollziehbare und vom Verwaltungsaufwand her vertretbare Lösung zu finden.

Hierzu trägt wesentlich bei, wenn von der für das budgetierte Erziehungsgeld vorgesehenen besonderen Minderungsregelung Abstand genommen und die bisher geltende Regelung im Prinzip aufrecht erhalten und entsprechend auf das budgetierte Erziehungsgeld übertragen wird. Die differenzierende Bestimmung verkompliziert die Regelung erheblich und macht in jedem Fall Vergleichsberechnungen und eingehende Beratungen erforderlich.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 5 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) In Absatz 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Betrages von 4 800 Deutsche Mark

1. für Geburten ab 1. Januar 2002 der Betrag von 5 470 Deutsche Mark,
2. für Geburten ab 1. Januar 2003 der Betrag von 6 140 Deutsche Mark.“

Begründung

Redaktionelle Änderung, da die weitere Anhebung des Kinderzuschlages auf 6 140 DM nicht für das Jahr 2003, sondern ab dem Jahr 2003 ff. gilt.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass nicht auf das Kalenderjahr für die Veränderung der Freibeträge, sondern – wie auch sonst im Bundeserziehungsgeldgesetz – auf den Geburtstermin abzustellen ist. Dies wird auch aus Gründen der Klarheit gegenüber der Erziehungsgeldbezieherin bzw. dem Erziehungsgeldbezieher für geboten gehalten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d (§ 6 Abs. 6 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d sind in § 6 Abs. 6 Satz 3 die Wörter „aus einer Teilzeittätigkeit“ zu streichen.

Begründung

Der Gesetzesbegründung auf Seite 37 kann entnommen werden, dass § 6 Abs. 6 Satz 3 das bisher nur in den Richtlinien vorgesehene Lebensjahrprinzip in modifizierter Form in das Bundeserziehungsgeldgesetz einführt. Die Änderung stellt klar, dass bei der Berechnung des Erziehungsgeldes wie bisher die im Lebensjahr erzielten Erwerbseinkünfte berücksichtigt werden und nicht nur das „während des Erziehungsgeldbezugs“ erzielte Einkommen aus Teilzeittätigkeit. Insbesondere im ersten Lebensjahr des Kindes stehen der zuvor erwerbstätigen berechtigten Person häufig tarifrechtliches Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie weitere Sonderzuwendungen zu. Es ist somit sachgerecht, dass alle steuerpflichtigen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Berechnungsjahr ermittelt werden. Hierzu gehören auch Jahressonderzuwendungen, die der „Stamm-Arbeitgeber“ der erziehungsgeldberechtigten Personen im Erziehungsurlaub aufgrund der Zweckbestimmung der Sonderzuwendung zu zahlen hat, wenn diese zulässig bei einem anderen Arbeitgeber teilzeiterwerbstätig ist.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 7 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Nicht anzurechnen ist laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das die Mutter auf Grund einer Teilzeitarbeit oder an Stelle von Arbeitslosenhilfe erhält.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in Satz 2 beinhaltet nicht, wie in der Begründung angegeben, die erforderliche Klarstellung der Nichtanrechnung von Mutterschaftsgeld auf Grund der Entscheidungen des Bundessozialgerichts. Hierbei ging es nicht um die Nichtanrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind, sondern um die Nichtanrechnung von Mutterschaftsgeld auf Grund einer Teilzeittätigkeit oder an Stelle von Arbeitslosenhilfe bei der Geburt eines weiteren Kindes. Die vorgeschlagene Neufassung trägt diesem Anliegen Rechnung.

Im Übrigen ist bereits mit der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung des § 7 Abs. 1 klargestellt, dass das Mutter-

schaftsgeld bei der Geburt eines weiteren Kindes nicht auf das Erziehungsgeld für das vorher geborene Kind angerechnet werden darf.

9. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 15 Abs. 2 Satz 1a – neu –, Abs. 7 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 1a einzufügen:

„Die Übertragung ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.“

b) Absatz 7 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sechs Wochen vorher, bei Beginn des Erziehungsurlaubs unmittelbar nach der Geburt des Kindes sechs Wochen vor dem bescheinigten Geburtstermin, schriftlich mitgeteilt.“

Begründung**Zu Buchstabe a**

Die flexiblere Nutzung des Erziehungsurlaubs durch die Übertragbarkeit eines Teils auf eine spätere Lebensphase des Kindes ist nur dann hinreichend gewährleistet, wenn für die Übertragung auch eine Form vorgegeben ist, die die Anspruchslage durch eine entsprechende Dokumentation für die Berechtigten hinreichend sicher macht.

Zu Buchstabe b

Sowohl für die Beantragung des Erziehungsurlaubs wie auch des Anspruchs auf Verringerung der Arbeitszeit sollte eine einheitliche Antragsfrist von sechs Wochen gelten. Mit der 6-Wochenfrist ist sichergestellt, dass dann, wenn der Erziehungsurlaub unmittelbar nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist beginnen soll, für die Mutter nicht bereits am Tag der Geburt die Frist abläuft. Da der Vater dann, wenn er ab dem Tag der Geburt des Kindes den Erziehungsurlaub beginnen will, ihn nur vor der Geburt rechtzeitig geltend machen kann, ist es notwendig, hierfür eine besondere Regelung vorzusehen. Dies kann nur der bescheinigte Geburtstermin sein; die Frist gilt als gewahrt, auch wenn das Kind vor oder nach diesem Termin geboren wird.

Im Übrigen entspricht die Frist von sechs Wochen der Kündigungsschutzfrist des § 18 Abs. 1.

10. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 Satz 1, Satz 1a – neu –)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a ist § 16 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Erziehungsurlaub spätestens sechs Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Erziehungsurlaub nehmen werden.“

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz 1a einzufügen:

„Soll der Erziehungsurlaub unmittelbar nach der Geburt des Kindes beginnen, hat der Arbeitnehmer diese Erklärung sechs Wochen vor dem bescheinigten Geburtstermin abzugeben.“

Begründung

Zu Buchstabe a und b

Diese Änderung stellt sicher, dass sowohl für die Beantragung des Erziehungsurlaubs, der Verringerung der Arbeitszeit und des Kündigungsschutzes einheitliche Fristen gelten.

Für Väter, die unmittelbar nach der Geburt des Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen möchten, ist der Beginn des Erziehungsurlaubs besonders zu regeln. In diesen Fällen ist die Beantragung des Erziehungsurlaubs bereits vor der Geburt notwendig. Die vorgesehene Frist gilt dann als gewährt, wenn die Geburt vor oder nach dem bescheinigten Geburtstermin erfolgt. Für Mütter ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, da für sie mindestens für die Dauer von acht Wochen nach der Geburt ein absolutes Beschäftigungsverbot gemäß § 6 Abs. 1 MuSchG besteht.

11. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a ist in § 16 Abs. 1 Satz 4 das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf bestimmt in Satz 4, dass der von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Erziehungsurlaub insgesamt auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden darf. Das entspricht insoweit der geltenden Rechtslage. Die Regelung des Gesetzentwurfs erweist sich jedoch als zu eng, weil er die angestrebte stärkere Beteiligung der Väter am Erziehungsurlaub zu wenig berücksichtigt. Wenn z. B. der Vater unmittelbar nach der Geburt des Kindes für einige Wochen – parallel zur Mutterschutzfrist der Mutter – Erziehungsurlaub nimmt, ist bereits ein Zeitabschnitt verbraucht und die beiden verbleibenden Zeitabschnitte ermöglichen kaum noch einen ausreichenden gemeinsamen Erziehungsurlaub. Deshalb ist eine mögliche Aufteilung des Erziehungsurlaubs in bis zu vier Zeitabschnitte die bessere Lösung. Nach der geltenden Rechtslage bestand diese Möglichkeit indirekt ebenfalls, weil sich die Elternteile bis zu dreimal abwechseln konnten. Da künftig ein Teil des Erziehungsurlaubs – mit Zustimmung des Arbeitgebers – auch noch nach dem dritten Geburtstag des Kindes genommen werden kann, ist auch unter diesem Aspekt eine mögliche Aufteilung in vier Zeitabschnitte angemessen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c (§ 16 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c sind in § 16 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „ablehnen“ folgende Wörter einzufügen:

„; dies gilt nicht für die vorzeitige Beendigung durch Arbeitnehmerinnen aus Anlass der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“.

Begründung

Nach der Begründung zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c ist eine missbräuchliche Anwendung der neuen Regelung nicht gerechtfertigt. Durch die Neufassung der §§ 15 und 16 Abs. 3 ist es jetzt jedoch möglich, dass der Erziehungsurlaub von der Arbeitnehmerin z. B. unmittelbar nach der Geburt beendet und die Mutterschutzfrist in Anspruch genommen wird. Sechs Wochen vor Ablauf der Schutzfrist kann dann von der Arbeitnehmerin ein Antrag auf Erziehungsurlaub gestellt werden, dem der Arbeitgeber stattgeben muss. Somit hätte die Arbeitnehmerin ohne eine Tätigkeit ausgeübt zu haben, Anspruch auf finanzielle Leistungen der Krankenkasse für die Dauer der Schutzfrist. Da die gesetzlichen Voraussetzungen auch in diesem Fall vorliegen, dürfte es schwierig sein, Rechtsmissbrauch anzunehmen. Dieses Vorgehen soll durch die o. a. Formulierung ausgeschlossen werden. Ein Hinweis in der Begründung erfüllt diesen Zweck nicht.

13. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 22 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

Begründung

Bei dem ersten Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes handelt es sich gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 20 SGB I um einen besonderen Teil des Sozialgesetzbuches.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB X kann das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Ausführung von besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches, die nach Inkrafttreten dieses Kapitels Bestandteil des SGB werden, nur angewandt werden, wenn ausdrücklich die Vorschriften dieses Kapitels für anwendbar erklärt werden.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz ist erst nach Inkrafttreten des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Bestandteil des Sozialgesetzbuches geworden; auf die vorgeschlagene Änderung kann somit nicht verzichtet werden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 23 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die in dem neuen § 23 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz vorgesehene Erfassung von Erhebungsmerkmalen des Empfängers im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes unter Kosten-Nutzen-Aspekten auf das Jahr der erstmaligen Bewilligung von Erziehungsgeld beschränkt werden kann.

Begründung

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit der Entschließung vom 4. Februar 2000 – Bundesratsdrucksache 695/99 (Beschluss) – gebeten, die bundesgesetzlich geregelten Statistiken erneut auf ihre Notwendigkeit und ihren Umfang hin zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund gilt es, neue Statistikanforderungen nur zu reglementieren, soweit sie unerlässlich sind.

Nach dem in Artikel 1 Nr. 21 vorgesehenen § 23 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz sind künftig die Erhebungsmerkmale des Empfängers jeweils im ersten und im zweiten Lebensjahr des Kindes zu erheben. Bei der bisherigen Verfahrensweise war es dagegen ausreichend, nur die Daten über die Empfänger von Erziehungsgeld, deren Anträge in dem Berichtsjahr erstmalig bewilligt worden sind, zu erheben. Da das Erziehungsgeld über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt werden kann, bedeutet die vorgesehene Regelung, dass künftig auch Datenmaterial von Empfängern, deren Erziehungsgeld bereits seit dem Vor- und Vorvorberichtsjahe gewährt wird, zu bearbeiten sein wird. Hiermit würde im Vergleich zur jetzigen Situation eine Erhöhung der jährlich zu erhebenden, zu bearbeitenden und auszuwertenden Fälle bundesrechtlich vorgegeben. Die damit verbundenen Kostensteigerungen können unter Kosten-Nutzen-Aspekten nur hingenommen werden, wenn sie unerlässlich sind.

15. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d – neu – (§ 5 Abs. 5)

In Artikel 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) In Absatz 5 wird die Angabe „4 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 454 Euro“, die Angabe „5 470 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 797 Euro“ und die Angabe „6 140 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 140 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Durch den angefügten Buchstaben d werden auch die DM-Beträge in § 5 Abs. 5 BErzGG durch Euro-Beträge ersetzt. Artikel 2 tritt zwar am 1. Januar 2002 in Kraft (Artikel 4 Abs. 2), § 5 Abs. 5 Nr. 2 BErzGG ist jedoch erst ab 2003 anwendbar.

16. Zu Artikel 2 Nr. 5 – neu – (§ 24 Satz 2)

An Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer anzufügen:

„5. An § 24 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in diesem Gesetz genannten Euro- und Cent-Beträge und -Bezeichnungen gelten erstmalig für die ab dem 1. Januar 2002 geborenen Kinder oder ab diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder.““

Begründung

Artikel 2 regelt die Umstellung der DM-Beträge auf geglättete Euro-Beträge. Die dem Artikel 2 angefügte Nummer 5 stellt klar, dass die neuen Euro-Beträge erstmalig für die ab dem Jahr 2002 geborenen Kinder gel-

ten. Diese Regelung erleichtert wesentlich die Arbeit der Erziehungsgeldstellen. Denn nach der Regelung in Artikel 4 Abs. 2 würden die in Artikel 2 genannten geglätteten Euro-Beträge zum 1. Januar 2002 in Kraft treten, was eine Neuberechnung der laufenden Bezugszeiträume erforderlich machen würde.

Die Erziehungsgeldbeträge für die vor diesem Zeitpunkt geborenen Kinder werden im Rahmen der Währungsumstellung von DM auf Euro festgesetzt.

17. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den mit dem Änderungsgesetz verbundenen Vollzugsaufwand für die Erziehungsgeldstellen darzustellen.

Begründung

Der Gesetzentwurf prognostiziert neben den Auswirkungen auf den Bundeshaushalt einen nicht quantifizierbaren zusätzlichen Vollzugsaufwand für die öffentlichen Haushalte allenfalls im Zusammenhang mit den erweiterten Erziehungsurlaubsregelungen für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Ein wesentlicher im Gesetzentwurf bisher nicht dargestellter Verwaltungsmehraufwand dürfte sich für die Behörden, die gemäß § 10 Abs. 1 BErzGG von den Landesregierungen als Erziehungsgeldstellen mit der Ausführung des Ersten Abschnitts des BErzGG betraut worden sind, durch die weitere Verkomplizierung der Regelungen und der Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten ergeben. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den mit dem Gesetzentwurf verbundenen Verwaltungsmehraufwand für die Länder und Kommunen im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzustellen.

b) Der Bundesrat stellt mit Bezug auf seine bisherigen Gesetzesinitiativen fest, dass die Anliegen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung des Bundeserziehungsgeldgesetzes im Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht berücksichtigt werden. Der Bundesrat bedauert insbesondere, dass das mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm (FKPG) vom 23. Juni 1993 eingeführte zweistufige Antrags-, Einkommens- und Bewilligungsverfahren beim Erziehungsgeld beibehalten wird. Überdies wird an dem seit dem FKPG gültigen Verfahren der Einkommensermittlung festgehalten, nach dem das Einkommen der Berechtigten von den Erziehungsgeldstellen prognostiziert werden muss.

Die genannten Regelungen führten zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei den Ländern. Außerdem ist es für einen Teil der betroffenen Mütter und Väter nicht abzuschätzen, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht.

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass der Verwaltungsaufwand in den Ländern durch die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verbundenen

neuen administrativen Aufgaben zusätzlich erhöht wird. Er fordert deshalb die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, nach Lösungen zu suchen, um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Kalkulierbarkeit der Leistungen für die Betroffenen zu verbessern.

- c) Der Bundesrat bittet darum, entsprechend dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 24. Juli 1991, den vorliegenden Gesetzentwurf sowie das Bundeserziehungsgeldgesetz unter Berücksichtigung des Berichtes der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990 über „Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache“ sprachlich zu überarbeiten.

Begründung

Das Bundeskabinett hatte mit Beschluss vom 24. Juli 1991 festgestellt, dass die Empfehlungen der Arbeitsgruppe als Richtschnur für die Rechtsetzung dienen können. 10 Jahre nach Bekanntgabe der Empfehlungen kann erwartet werden, dass sie nicht nur bei Neufassungen, sondern auch bei der Änderung von Gesetzen

berücksichtigt werden. Gerade bei diesem Gesetz, das überwiegend von Frauen in Anspruch genommen wird, wird eine sprachliche Überarbeitung für wichtig gehalten.

Der Bundesrat hat am 29. November 1991 beschlossen, dass die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990 eine geeignete Grundlage sind, auf der die Fortentwicklung einer gemeinsamen Rechtssprache aufgebaut werden kann, um die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sichtbar zu machen. Der Bundesrat forderte seine Ausschüsse auf, bei der Beratung von Rechtsvorschriften verstärkt darauf zu achten, dass sprachliche Diskriminierungen der Geschlechter vermieden werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird den o. g. Empfehlungen nicht konsequent gerecht. So wird beispielsweise in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nicht der geschlechtsneutrale Begriff „die antragstellende Person“ sondern die männliche Form „der Antragsteller“ verwendet. Daher wird um die redaktionelle Überarbeitung gebeten.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 und 14 – § 1 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d BERzGG-E)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Weder das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 noch die Regelung nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BERzGG gewährleisten für jeden Einzelfall, dass der noch nicht rechtswirksam festgestellte Vater, der tatsächlich sein Kind betreut, Erziehungsgeld beanspruchen kann. Außerdem braucht der nicht sorgeberechtigte Elternteil für sein Erziehungsgeld die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils (§ 3 Abs. 3 BERzGG), deren Erlangung in besonderen Schicksalsfällen (Tod, schwere Krankheit, tatsächliches Unvermögen, Aussetzen des Kindes) Schwierigkeiten bereitet; die Zustimmung kann hier oft erst nach einer neuen Zuordnung der elterlichen Sorge, etwa durch Bestellung eines Vormunds, erfolgen. Die neue Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 BERzGG-E ist deshalb für solche besonderen Fälle notwendig. Da es sich um eine Kann-Bestimmung mit Einzelfallcharakter handelt, lässt sich auch nicht von einem zusätzlichen Vollzugsproblem für die Erziehungsgeldstellen sprechen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1 – § 1 Abs. 6 Satz 2a – neu –, Satz 3 BERzGG-E)

Dem Änderungsvorschlag zu den Buchstaben a und b wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates, alle geltenden und künftigen Kooperations-/Assoziierungsabkommen über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften einzubeziehen, ist im Ergebnis eine unbestimmte Generalklausel, die nicht zu mehr Rechtssicherheit führt. Die Bundesregierung wird prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates durch eine andere Formulierung Rechnung getragen werden kann.

§ 1 Abs. 6 Satz 3 BERzGG-E bestimmt, dass der Monat des Ausstellungsdatums der notwendigen Aufenthaltsgenehmigung bzw. der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling maßgebend ist. Ob eine bestimmte ausländerrechtliche Voraussetzung erfüllt ist, hängt von einem bestimmten Kalendermonat, nicht aber, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, von einem „Lebensmonat des Kindes“ ab.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 1 – § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Satz 2a – neu – BERzGG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu Buchstabe a (Streichung des Klammerzusatzes in Absatz 7 Satz 1 Nr. 1) zu.

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag zu Buchstabe b prüfen.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt nicht, für Grenzgänger als Arbeitnehmer in Deutschland die geltende Rechtslage nach § 1 Abs. 4 BERzGG insoweit einzuschränken.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 2 – § 2 Abs. 2 Satz 1 BERzGG-E)

Dem ersten Halbsatz des Änderungsvorschlages (enumerative Aufzählung der Entgeltersatzleistungen) wird nicht zugestimmt.

§ 2 Abs. 2 BERzGG-E bezweckt eine grundsätzliche Gleichbehandlung der einzelnen Entgeltersatzleistungen im Verhältnis zum Erziehungsgeld. Eine enumerative Aufzählung überfrachtet den Gesetzeswortlaut. Der Katalog des Bundesrates ist unvollständig, wie der Vergleich mit § 116 SGB III zeigt. Um die Arbeit der Erziehungsgeldstellen zu erleichtern, werden die Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Durchführung des BERzGG die maßgeblichen übrigen Entgeltersatzleistungen zusammenstellen.

Die Bundesregierung wird den zweiten Halbsatz des Änderungsvorschlages (einheitliche 30 Stunden-Grenze) im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene wöchentliche 30 Stunden-Grenze für die unschädliche Bemessungsgrundlage einer Entgeltersatzleistung hat zweifellos den Vorteil, dass dann § 2 Abs. 2 BERzGG-E einen einheitlichen Rahmen für die zulässige Teilzeitarbeit und für die unschädliche Entgeltersatzleistung festsetzt. Eine Änderung des § 2 Abs. 2 BERzGG-E könnte allenfalls dann erfolgen, wenn die Mehrkosten geringfügig blieben und das Familieneinkommen aus Entgeltersatzleistung, Erziehungsgeld etc. nicht höher wird als zuvor aus dem Arbeitsentgelt, das auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 5 – § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 3 BERzGG-E)

Zum Änderungsvorschlag zu den Buchstaben a und b

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einfachere Regelungen für das neue familienpolitische Angebot des budgetierten Erziehungsgeldes unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen prüfen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 5 – § 5 Abs. 5 BERzGG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Er erleichtert die praktische Anwendung des Gesetzes erheblich und vermeidet aufwendige Korrekturen in laufenden Bescheiden.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d – § 6 Abs. 6 Satz 3 BERzGG-E)

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Die in § 6 Abs. 6 BErzGG-E vorgesehene Vergleichsberechnung zwischen den Erwerbseinkünften im maßgeblichen Kalenderjahr und Lebensjahr soll für die betroffene Familie ungerechte Ergebnisse vermeiden, für die Erziehungsgeldstelle ist dieses Verfahren jedoch ziemlich aufwendig. Im Bemühen um eine einfachere Durchführung des Gesetzes wird die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Vergleichsberechnung noch mal überprüfen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 7 – § 7 Abs. 2 Satz 2 BErzGG-E)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 BErzGG-E bezweckt nicht die Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 5. August 1999 – B 14 EG 6/98 R –, sondern eine neue und klare Regelung über die Nichtanrechnung des Mutterschutzgeldes, unabhängig von seiner Rechtsgrundlage, auf das Erziehungsgeld unter bestimmten Voraussetzungen. Der geltende § 7 Abs. 2 Satz 2 BErzGG enthält, wie die beiden letzten Urteile des Bundessozialgerichts zu dieser Vorschrift zeigen, diese klare Abgrenzung gerade nicht.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 14 – § 15 Abs. 2 Satz 1a – neu –, Abs. 7 Nr. 5 BErzGG-E)

Dem Änderungsvorschlag zu den Buchstaben a und b wird nicht zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der Situation in Kleinbetrieben reicht die Vorgabe des Gesetzentwurfs aus, dass die Zustimmung des Arbeitgebers zur Übertragung des restlichen Erziehungsurlaubs formlos erfolgen kann (so auch z. B. in § 15 Abs. 4 BErzGG-E; wegen der Bescheinigung des Erziehungsurlaubs s. § 16 Abs. 1 Satz 3 BErzGG-E).

Für die Anmeldung des grundsätzlichen Anspruchs auf Verringerung der Arbeitszeit im Erziehungsurlaub ist eine Frist von 8 Wochen angemessen, eine kürzere Frist würde die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen des Arbeitgebers erschweren.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a – § 16 Abs. 1 Satz 1, Satz 1a – neu – BErzGG-E)

Dem Änderungsvorschlag zu den Buchstaben a und b wird nicht zugestimmt.

Wegen der Flexibilisierung des Erziehungsurlaubs ist den Eltern für die Anmeldung ebenfalls grundsätzlich eine Frist von acht Wochen zumutbar. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die besondere Interessenlage unmittelbar nach der Geburt mit der insoweit verkürzten Anmeldefrist von sechs Wochen, die auch für den Erziehungsurlaub unmittelbar nach der Mutterschutzfrist gilt.

Eine Sonderregelung für Väter ist ebenso wenig notwendig wie die Verwendung des Begriffs „bescheinigter Geburtstermin“ im BErzGG. Auch das Mutterschutzgesetz regelt seine Mutterschutzfristen grundsätzlich ohne diesen Begriff. Bereits nach dem geltenden BErzGG kann der Vater unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar nach der Geburt seines Kindes den Erziehungsurlaub beginnen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a – § 16 Abs. 1 Satz 4 BErzGG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Für die angestrebte stärkere Beteiligung der Väter am Erziehungsurlaub, besonders auch in der Zeit unmittelbar nach der Geburt, dürfen die gesetzlichen Voraussetzungen für die mögliche zeitliche Einteilung des Erziehungsurlaubs nicht zu eng ausfallen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c – § 16 Abs. 3 Satz 2 BErzGG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag in der Sache zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung würde allerdings zu Missverständnissen führen, weil sie sich ungewollt auf das vorausgehende Wort „ablehnen“ bezieht. Es ist zweckmäßiger, dem Gesetzentwurf zu Nummer 15 Buchstabe c folgenden Satz anzufügen:

„Die Arbeitnehmerin kann ihren Erziehungsurlaub nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden.“

Damit wird, wie bisher schon in der Begründung zum Gesetzentwurf, nun auch in § 16 Abs. 3 BErzGG-E klargestellt, dass der Gesetzgeber die vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs in Verbindung mit der anschließenden bezahlten Freistellung während der Mutterschutzfristen wegen der Kosten für den Arbeitgeber ausschließt (vgl. dazu auch § 14 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes).

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 21 – § 22 Abs. 1 BErzGG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 21 – § 23 Abs. 2 BErzGG-E)

Die Bundesregierung hat, wie gebeten, die Frage der statistischen Erhebungsmerkmale in § 23 Abs. 2 BErzGG-E mit folgendem Ergebnis geprüft:

§ 23 BErzGG-E soll das bisherige statistische Verfahren und seinen Umfang grundsätzlich nicht verändern (s. auch die Gesetzesbegründung). Anknüpfungspunkt ist der Bewilligungsbescheid für das Erziehungsgeld im ersten und im zweiten Lebensjahr. Das ergibt sich unmissverständlich aus § 23 Abs. 2 BErzGG-E. Es geht also nicht darum, nach der Bewilligung noch weitere Daten von Erziehungsgeldempfängern während mehrerer Kalenderjahre zu erfassen. Das ist eine irrtümliche Annahme des Bundesrates in der Begründung zu seiner Prüfungsbitte.

Zu Nummer 15 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d – neu – § 5 Abs. 5 BErzGG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung des Gesetzentwurfs wegen der neuen Euro-Beträge für die Kinderzuschläge.

Zu Nummer 16 (Artikel 2 Nr. 5 – neu – § 24 Satz 2 BErzGG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag grundsätzlich zu.

Da die Euro- und Cent-Beträge des Gesetzentwurfs teilweise geglättet sind, ist zur wesentlichen Erleichterung der Arbeit der Erziehungsgeldstellen eine klarstellende Anwendungsvorschrift notwendig. Zusätzlich ist für Kinder des Geburtsjahrgangs 2001 eine ergänzende Übergangsregelung erforderlich.

Zu Nummer 17 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Zu den Buchstaben a und b

Die Bundesregierung bemerkt zu

- der Aufforderung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den mit dem Änderungsgesetz verbundenen Vollzugaufwand für die Erziehungsgeldstellen darzustellen,
- den Bedenken wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes als Folge des Gesetzentwurfs und zur Aufforderung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Lösungen für ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren und für eine verbesserte Kalkulierbarkeit der Leistungen für die Betroffenen zu suchen.

Die Befürchtung, dass der Gesetzentwurf durch die weitere Verkomplizierung der Regelungen und die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten beim Erziehungsgeld die Verwaltungen der Länder und Gemeinden spürbar zusätzlich belastet, wird im Ergebnis nicht zutreffen.

Die Bundesregierung wird, wie schon o. erwähnt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Nutzen der jungen Familien und der Erziehungsgeldstellen vereinfachte Regelungen für das neue familienpolitische Angebot des budgetierten Erziehungsgeldes prüfen.

Unabhängig davon enthält bereits der Gesetzentwurf durchaus Beispiele für eine einfachere Anwendung des neuen Gesetzes im Vergleich zur geltenden Rechtslage bzw. Praxis: die Härteklausele des § 1 Abs. 5, die Regelung für den Ehegatten eines Mitglieds der NATO-Truppen in § 1 Abs. 8, die Nichtanrechnung des Mutterschutzgeldes in § 7 Abs. 2 Satz 2, die auch für die Erziehungsgeldstelle bedeutsame Streichung der Arbeitgeberbescheinigung in § 12 Abs. 3 sowie die – gegenüber dem Sozialgesetzbuch vorrangigen – Verfahrensvorschriften des § 22 BErzGG-E. Aus der Gegenüberstellung ergibt sich auch, dass ggf. die Vergleichsberechnung in § 6 Abs. 6 BErzGG-E noch entfallen könnte. Die Regelung des § 6 Abs. 7 zur möglichen nachträglichen Korrektur des Erziehungsgeldbescheides beruht auf entsprechenden Anregungen der Länder.

Durch die vorgesehenen ergänzenden Anwendungsvorschriften für die neuen Kinderzuschläge und die Euro-Beträge werden aufwendige nachträgliche Korrekturen in laufenden Verfahren ausgeschlossen.

Von einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises beim Erziehungsgeld durch den Gesetzentwurf lässt sich, abgesehen von den verbesserten Einkommensgrenzen und den geringfügigen Ergänzungen für ausländische Personengruppen, kaum sprechen.

Zu Buchstabe c

Zur Bitte des Bundesrates, u. a. den Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt der „maskulinen und femininen Personenbezeichnungen in der Rechtssprache“ sprachlich zu überarbeiten, bemerkt die Bundesregierung:

Der Gesetzentwurf hat den Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, so gut es geht, berücksichtigt. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird eine ergänzende sprachliche Überarbeitung angestrebt.

